Das Verbrechen des Hochverrats nach dem Gesetz zur Aenderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens (Hoch- und Landesverratsgesetz) vom 24. April 1934.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
Rechtswissenschaftliche Abteilung.

der

Bayr. Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg

vorgelegt von

Fritz Schmoller-Haldy
Referendar in München.

1936

Buchdruckerei Richard Mayr, Würzburg

Referent: Professor Dr. Schoetensack.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	1
Allgemeines über den Begriff „Hochverrat“	2
Das Subjekt des Hochverrats	4
Die Objekte des Hochverrats	5
a) Das Staatsgebiet	6
b) Die Verfassung	7
c) Die obersten Organträger	10
Der Charakter der hochverräterischen Betätigung	11
a) Das Mittel	11
b) Das Ziel	13
Das Unternehmen	16
Die Vorbereitungshandlungen	
a) Grundsätzliches zur Frage der Vorbereitungshandlungen	18
b) Die Generalklausel	21
Die qualifizierten Vorbereitungshandlungen	
Das hochverräterische Komplott	23
Der Mischtatbestand des § 82 Abs. 2	24
Die Aufforderung zum Hochverrat	26
Der Sammeltatbestand des § 83 Abs. 3	31
Die fahrlässige Verbreitung hochverräterischer Druckschriften	33
Die Unterlassung der Anzeige	34
Hochverrat gegen auswärtige Staaten	35
Die Strafbestimmungen	36
Das Verfahren vor dem Volksgerichtshof	37
Rückblick	39

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549803_0131

Einleitung.

Die Machtergreifung des Nationalsozialismus im Jahre 1933 hatte eine grundlegende Umwertung der Begriffe auf fast sämtlichen Gebieten unseres kulturellen Lebens zur Folge, die vor allen Dingen auf die Rechtsauffassung einen großen Einfluß ausüben mußte.

Die Schaffung eines deutsch empfundenen, volksnahen Rechts, war daher eine der Hauptaufgaben, die sich die Regierung zum Ziel setzte. Während noch auf fast sämtlichen Rechtsgebieten diese Arbeiten in vollem Gange sind, sind sie im Strafrecht für einen besonders wichtigen Teil, nämlich den Abschnitt, der den Schutz von Staat und Volk betrifft, bereits abgeschlossen und haben in dem Aenderungsgesetz vom 24. April 1934 ihren Niederschlag gefunden.

Schon gleich nach der Machtergreifung wurden deshalb wichtige Bestimmungen gegen hoch- und landesverräterische Betätigung erlassen, unter denen besonders hervorzuheben sind: Die NotVO. gegen Verrat am deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. 11. 33, die NotVO. zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 11. 33, die Strafrechtsnovelle vom 26. V. 33 und das zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. X. 33.

Das Aenderungsgesetz vom 24. April 1934 hat unter Aufhebung der bis jetzt den Hoch- und Landesverrat betreffenden Vorschriften, auf den vorgenannten Verordnungen aufbauend, sämtliche diesbezügliche Bestimmungen zusammengefaßt und so die durch die Vielheit der Rechtsquellen entstandene Unübersichtlichkeit dieses Rechtsgebietes beseitigt.

Gerade auf diesem Gebiete ging es besonders darum, die aus dem liberalistischen Zeitgeist, in dem das deutsche Strafgesetzbuch entstanden war, geschaffenen milden Bestimmungen so zu erhärten und zu erweitern, daß ein tatsächlich wirksamer Schutz für Volk und Staat dadurch gewährleistet wurde.

Hatte bisher dem Individuum der besondere Strafschutz gegolten, so setzte man sich nun entsprechend dem nationalsozialistischen Rechtsempfinden zum Ziel, das Wohl der Volksgemeinschaft besonders in den Vordergrund zu rücken.

Der Angriff gegen den Bestand der Volksgemeinschaft wurde zum schwersten Verbrechen, das ein Deutscher begehen kann, und so sieht heute die erstarkte Staatsgewalt in der Wachsamkeit gegen Angriffe auf ihren innern und äußeren Bestand und die Bereitstellung entsprechender Mittel ihre erste Aufgabe[1]). In diesem Sinne wurde das Aenderungsgesetz vom 24. 4. 34 geschaffen, das in der Folge eingehend behandelt werden soll.

---

1) Pfundtner-Neubert AndG. v. 24. April 34. Vorb. zu § 80.

Allgemeines über den Begriff „Hochverrat".

Seit etwa eineinhalb Jahrhunderten bemüht sich die Wissenschaft darum, eine brauchbare Definition des Hochverratsbegriffs zu schaffen. Allein bis heute ist es nicht gelungen, für die einzelnen Fälle des Hochverrats eine allgemein anerkannte Formulierung zu finden.

Den ersten bedeutenden Versuch dazu machte Feuerbach in seinem durch Klarheit und Scharfsinn ausgezeichneten Werke: „Philosophisch-Juridische Untersuchung über das Verbrechen des Hochverrats".

Während Feuerbach sich der deduktiven Methode bediente, d. h. von der Natur des Begriffs Hochverrat ausging und einen Hochverratsbegriff auf allgemein philosophischer Grundlage aufzubauen suchte, beschritten die späteren Autoren[2]), besonders um die Jahrhundertwende den induktiven Weg, d. h. sie gingen vom positiven Recht aus und versuchten für dieses eine allgemeine Definition zu schaffen, ohne aber auch auf diese Weise zu einem befriedigenden Ergebnis zu gelangen.

In der neueren Strafrechtswissenschaft suchte ein Teil der Schriftsteller den Hochverratsbegriff beizubehalten und ihn zu definieren, während der andere Teil dieses Verfahren ablehnte.

Die dem Hochverratsbegriff gegenüber positiv eingestellten Autoren gaben meist nur eine Darstellung der im Hochverrat vorkommenden Einzeltatbestände. Unter ihnen sind besonders Binding, v. Liszt-Schmitt, Köhler und Allfeld zu nennen[3]).

Binding a. a. O. spricht vom Hochverrat als einem vorsätzlich rechtswidrigen Angriff auf das Dasein und die verfassungsmäßige Integrität des Staates; Liszt a. a. O. spricht von einem Angriff auf die rechtliche Organisation des Staates, also auf seinen Bestand als Einzelwesen (ähnlich Allfeld a. a. O.) und endlich Köhler von jedem Angriff auf die Staatsregierung, der ihren rechtlichen Aufbau gewaltsam verändern oder beseitigen will.

Diese sämtlichen Definitionen tragen zu deutlich alle Zeichen und Mängel einer zu allgemeinen Formulierung in sich. Worte wie „Dasein", Integrität", und „rechtliche Organisation" sind viel zu allgemein gehalten, um gegenüber anderen Verbrechen, die sich ebenfalls gegen den Staat richten, eine einigermaßen scharfe Grenze abzugeben (§§ 105 ff.). — Die dem Hochverratsbegriff gegenüber negativ eingestellten Autoren verlangten mit aller Entschiedenheit seine Abschaffung oder Ersetzung[4]).

Begründet wurde diese Anschauung damit, daß die Kluft, die die einzelnen Hochverratshandlungen voneinander trenne, riesengroß sei und das einzige allen gemeinsame Moment darin bestehe, daß sie direkt gegen den Staat gerichtet seien.

---

2) Zachariä, Brakenhoeft, v. Feder.

3) Binding 11, Seite 419, v. Liszt-Schmitt S. 759, Allfeld S. 546, Köhler S. 133.

4) Hamm S. 2, Hälschner 11, S. 727, Bisoukides S. 16, Römer S. 38.

Sehr bekannt und oft zitiert sind die Argumente Hälschners[5]), die er für die Unmöglichkeit der Bildung einer Hochverratsdefinition ins Treffen führt. Er meint, „es liege in der Natur der Sache, daß es niemals gelingen könne, den Tatbestand des Hochverrats in einer die verschiedenen Fälle desselben umfassenden Weise zu bestimmen; denn sie haben nichts miteinander gemein als dies, daß sie Staatsverbrechen sind, die einem alten Herkommen zu liebe mit dem gemeinsamen Namen „Hochverrat" bezeichnet werden". Bisoukides[6]) stimmt diesen Ausführungen bei und fügt noch hinzu, es sei eine an das Gebiet der Unmöglichkeit grenzende Aufgabe, einen alle Fälle umfassenden Hochverratsbegriff aufzustellen.

Ein weiterer Einwand, der vor allem von Hamm[7]) erhoben wurde, ist der, daß es sich bei dem Hochverrat nicht mehr unbedingt um einen „Verrat" handle.

Denn nach dem RStGR. könne Jedermann Subjekt des Hochverrats sein. Ein Treuverhältnis zum Staat bzw. Staatsoberhaupt, wie im allg. pr. Landrecht[8]), wo der Hochverrat als Treubruch gegenüber diesen galt, sei heute nicht mehr vorausgesetzt. Ein Ausländer schulde dem Staat und dessen Oberhaupt keine Treue und könne deshalb durch ein Verbrechen ihm gegenüber keinen Verrat begehen.

Als Ersatz für die Ablehnung des Hochverratsbegriffs schlugen Hamm und Römer a. a. O. einige die Einzelfälle deckende Gesamtbezeichnungen vor. Hamm trat für die Einsetzung des Begriffs durch „Angriffe auf den Staat" und Römer durch „Staatsanschlag" ein.

Derartigen Definitionen haftet aber derselbe Fehler an, wie denen Bindings und Liszts. Sie sind viel zu weit und allgemein gefaßt und besitzen infolgedessen nur wenig praktischen Wert. Der Sinn der zusammenzufassenden Tatbestände ist zwar richtig getroffen, läßt sich aber trotzdem nicht als Legaldefinition für alle in Betracht kommende Tatbestände verwerten. Aus dem Dargelegten geht hervor, daß von keiner Seite eine befriedigende Lösung erzielt wurde. Sicherlich sind die Einwendungen Hälschners und seiner Anhänger sehr beachtlich und lassen seine Forderungen auf Abschaffung des Hochverratsbegriffs berechtigt erscheinen. Aber es hat keinen Wert etwas abzulehnen, ohne dafür eine bessere Lösung gefunden zu haben.

Aus diesem Grunde möchte ich mich trotzdem für die Beibehaltung des Hochverratsbegriffs aussprechen, wenn auch die Definitionsversuche Bindings, Liszts u. A. infolge ihres zu allgemeinen Charakters nur eine Notlösung darstellen.

Wir müssen uns eben mit dem für die Wissenschaft wenig glücklich gewählten Oberbegriff des Hochverrats abfinden, solange nichts Besseres

---

5) Hälschner II. S. 727.
6) Bisoukides S. 16.
7) Hamm S. 2, zust. Hälschner, Bisoukides, Römer a. a. O.
8) Allg. pr. Landrecht II. 20 § 92.

dafür geschaffen ist. Das steht aber bei der Schwierigkeit des Problems kaum mehr zu erwarten.

Aber noch ein anderer m. E. sehr gewichtiger Grund scheint mir trotz allen Mängel für die Beibehaltung des Hochverratsbegriffs zu sprechen. Heute, wo es Hauptaufgabe des Gesetzgebers ist, volksnahes und deutsch empfundenes Recht zu schaffen, halte ich es für durchaus verdienstvoll und nicht zu beanstanden, wenn der überlieferte Verratsgedanke mit seiner ganzen Schwere in dem Wort des hier in Frage stehenden Verbrechens zum Ausdruck kommt, vorausgesetzt, daß trotz der Erweiterung des Begriffs den durch die Entwicklung veränderten Anforderungen Rechnung getragen wird.

Ich schließe mich damit den Ausführungen van Calkers[9]) an, der „die Verwendung überkommener Begriffe nur dann für nachteilig hält, wenn sich der Gesetzgeber durch diese Begriffe beherrschen lasse"; d. h. wenn die den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechende Entwicklung durch das Festhalten an diesen Begriffen aufgehalten und gehindert würde.

Daß in unserem Falle davon keine Rede sein kann, steht außer Zweifel, und wird von niemandem bestritten werden.

Das Subjekt des Hochverrats.

Sowohl ein Inländer, wie ein Ausländer kann heute Subjekt des Hochverrats sein. Mit diesem Grundsatz hat sich das einzig und allein richtige Sicherheitsprinzip lückenlos durchgesetzt.

Das geltende Recht verfolgt im § 4, Abs. 2 das Real- oder Schutzprinzip. Danach ist jede Verletzung eines Rechtsgutes des Staates ohne Rücksicht auf den Begehungsort oder die Staatsangehörigkeit des Täters unter Strafe gestellt. Es kann also ein Ausländer, der die Tat im Ausland begeht, wegen eines hochverräterischen Unternehmens verfolgt werden.

Zwar gilt für diese Art von Fällen das Opportunitätsprinzip an Stelle des Legalitätsprinzips. Das beruht aber nur auf dem praktischen Gesichtspunkt, daß eine Verfolgung aus Gründen der Staatsraison in manchen Fällen unangebracht erscheinen könnte, zumal allgemein politische Verbrecher nicht ausgeliefert werden.

Was nun die Frage der unterschiedlichen Behandlung von In- und Ausländern betrifft, die in der Literatur eine gewisse Rolle spielt, so ist sie in der Novelle nicht berücksichtigt. Diese hat den alten Standpunkt der Gleichstellung beider beibehalten. Es ist jedoch dem Richter heute möglich, infolge des großen Spielraums der Strafandrohung darauf Rücksicht zu nehmen. Sicherlich entspricht die Forderung Bindings[10]), den Inländer strenger zu bestrafen, unserer heutigen Rechtsauffassung weit mehr, als diejenige Hamms[11]), der die selbe Forderung für den Ausländer aufstellt. Denn die

9) van Calker S. 15.
10) Binding 11. S. 425.
11) Hamm S. 2.

moralische Verwerflichkeit der Tat eines Inländers wiegt viel schwerer als die Verletzung des Nationalgefühls durch einen Fremden.

Folgte man der Forderung einer der beiden Autoren, so würden dadurch die Motive des Täters zu einem Gegenstand des gesetzlichen Tatbestandes gemacht worden. Das ist aber wegen des schon erwähnten großen Spielraums der Strafdrohung in der Novelle gar nicht mehr erforderlich.

Infolgedessen halte ich es mit Kießel[12]) für ebenso überflüssig und falsch, die Tat eines Inländers zu privilegieren, wie die eines Ausländers zu qualifizieren oder umgekehrt.

Eine sehr viel wichtigere Streitfrage, welche Tatbestände unter den Begriff „hochverräterische Handlungen" des § 4 11. fallen, ist heute entschieden. Die herrschende Meinung[13]) und die Rechtssprechung verstehen darunter sämtliche Tatbestände. Es fallen infolgedessen hierunter auch alle Vorbereitungshandlungen und der Begriff „hochverräterisch" bedeutet in diesem Falle „mit Hochverrat in Zusammenhang stehend".

Zur Begehung der Tat verlangt das geltende Recht mit Ausnahme eines Falles[14]), in dem schon die fahrlässige Betätigung mit Strafe bedroht ist, lediglich Vorsatz. Der sogenannte „animus hostilis", eine besonders staatsfeindliche Gesinnung, wie sie vom gemeinen Recht erfordert wurde, gehört heute der Geschichte an.

„Mag den Täter Haß gegen den Staat zum Versuche verleiten, dessen Gebiet zu zerstückeln, oder mag er aus politischer Ueberzeugung und in dem Glauben die Wohlfahrt seines Vaterlandes zu fördern, die bestehende Verfassung umzustürzen sich bemühen, mag er in dem Monarchen den Lenker der Geschicke des Staates treffen oder an dem Menschen Rache nehmen wollen, immer enthält seine Tat einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Gemeinwesens, ist also Hochverrat." Diese Worte Knitschkys[15]) haben auch heute noch uneingeschränkte Geltung.

Die Objekte des Hochverrats.

Zwei wichtige Aenderungen hat die Novelle in Bezug auf die Schutzobjekte des Hochverrats gebracht:

1. Die Hintansetzung des Verfassungshochverrats hinter den Gebietshochverrat;
2. den Schutz der obersten staatlichen Organträger vor Amtszwang in der Form der hochverräterischen Nötigung.

Geschützt werden also jetzt im Gegensatz zum bisherigen Recht und in veränderter Reihenfolge: Das Gebiet, die Verfassung und die obersten

12) Kießel, Diss. Erlangen 1931 S. 12.
13) Frank, § 4 Anm. 3; Ebermayer, § 4 Anm. 3 1. A.; Olshausen, § 4 Anm. 10. A.; Hälschner 11. S. 734; Binding 11. S. 424.
14) Das durch die Notvo. gegen Verrat am deutschen Volk vom 28. 2. 33 neu eingeführte Fahrlässigkeitsdelikt ist bei der Bespr. des § 85 Nf. eingehend gewürdigt.
15) Knitschky S. 135/36.

Organträger (Reichspräsident, Reichskanzler und die Mitglieder der Reichsregierung, nicht aber die Reichsstatthalter)[16]).

Das Staatsgebiet.

Während entsprechend früherem Staatsdenken die Auffassung vom Staatsgebiet von dem Begriff der Suveränität beherrscht wurde, tritt diese heute gegenüber dem völkischen Moment in den Hintergrund.

Wir sehen heute im Staatsgebiet nicht mehr „den Schauplatz der Herrschaft“[17]), „die räumliche Grundlage der Herrschaftsentfaltung über sämtliche im Staate weilende Menschen“[18]), oder gar wie Kelsen[19]) „den Zuständigkeitsbereich, innerhalb dessen gewisse Tatbestände gesetzt werden sollen“, sondern wir sehen heute im Staatsgebiet das Grundelement zur deutschen Volksgemeinschaft, die unser höchstes Lebensgut und deren Erhaltung unsere vornehmste Aufgabe ist.

Der Angriff auf unseren Grund und Boden bedeutet nicht nur eine Schmälerung des völkischen Siedlungsraumes und den Verlust deutscher Volksgenossen, „sondern auch eine Zerreißung des nationalen Blutbandes, das den Einzelnen mit dem Vaterlande verbindet“. Deshalb muß „Blut und Boden der Quell des völkischen Daseins als das Element der Staatsgewalt, das die Zukunft des Volkes am nachdrücklichsten verbürgt“, auch an erster Stelle geschützt werden[20]).

Dieser Forderung hat die Novelle Rechnung getragen, indem sie die Unversehrtheit des Reichsgebietes als Grundlage, auf der erst eine innere staatliche Ordnung des Volkslebens errichtet werden soll, allen anderen zu schützenden Rechtsgütern voranstellt.

Damit ist schon allein durch die Bewertung und die Stellung im Gesetz die in der Literatur häufig vertretene Auffassung[21]) widerlegt, daß der Gebietshochverrat als Unter- oder Sonderfall des Verfassungshochverrats aufzufassen sei, da in Art. 2 der R.V. der Bestand des Reichsgebiets zum Bestandteil der Verfassung gemacht sei.

Heute wird aber dem Grund und Boden als Nährquell des Volkes viel größerer Wert beigemessen, als der Verfassung[22]), die als rechtliche Normung des Staatsorganismus nur von begrenzter Dauer ist, da die Form des Staates sich tatsächlich und rechtlich immer im Flusse befindet.

Volk und Gebiet dagegen sind die alle Organisationsformenänderungen überlebende Grundelemente, die stets für alle Verfassungsformen, wie auch

---

16) Die Aemter des Reichspräsidenten und Reichskanzlers sind durch das Gesetz über das Staatsoberhaupt des deutschen Reiches vom 1. August 1934 vereinigt.
17) Zitelmann, int. Priv.Recht 1. S. 91.
18) Jellinek, allg. Staatslehre S. 394.
19) Kelsen, allg. Staatslehre S. 138.
20) Ritter, I. W. 36/37 1934, S. 2220.
21) Binding 11. S. 426; Köhler, G.A. 51/142; Wegner, Diss. 76.
22) Pietzonka S. 73; Feder S. 80.

immer sie geartet sein mögen, vorhanden sein müssen. Demzufolge hat das Gesetz das Staatsgebiet mit seinem besonderen absoluten Schutz bedacht und es so von seiner Garantie in der R.V. unabhängig gemacht.

Ein weiterer Streit, der nur der Vollständigkeit halber erwähnt sei, bestand über die Frage des Verhältnisses des Reichsgebietshochverrats zum innerdeutschen Hochverrat. Durch den Verlust der Eigenstaatlichkeit der Länder ist jedoch dieser Streit gegenstandslos geworden. Das ändert aber nichts daran, daß durch Angriffe auf T e i l e des Reichsgebiets Hochverrat gegen das Reich selbst begangen werden kann.

Die V e r f a s s u n g.

Es hat von jeher große Schwierigkeiten bereitet, den Begriff der Verfassung als Schutzobjekt des Hochverrats zu klären.

Als veraltet und viel zu eng gefaßt sei von vornherein die Auffassung[23]) der Schriftsteller abgelehnt, die unter Verfassung nur den I n h a l t der Verfassungsurkunde verstehen wollen.

Gerade im Hinblick auf unsere heutige staatsrechtliche Lage steht diese formalistische Auffassung außerhalb der Erörterung.

Unter den Schriftstellern, die den Begriff der Verfassung nicht mit Verfassungsurkunde gleichsetzen, sind Knitschky[24]) und John[25]) als diejenigen zu nennen, die dem Begriff die weiteste bzw. engste Auslegung geben.

Knitschky a. a. O. überspannt den Begriff zweifellos, wenn er „alle Versuche, den Kreis derjenigen Angelegenheiten, denen die Verwaltung des Staates obliegt, zu vermehren oder zu verringern" als hochverräterisch gewertet wissen will.

Das hätte zur Folge, daß jede geringfügige Zuständigkeitsänderung sich bereits als hochverräterische Handlung darstellte, ein Standpunkt, dem auch bei weitester Auslegung des Begriffs nicht beigetreten werden kann[26]).

Die engste Auffassung vertritt John a. a. O. Er sieht den Tatbestand des Hochverrats nur verwirkt in den Fällen der Aenderung einer monarchischen Verfassung in eine republikanische, einer konstitutionellen in eine absolute und einer mit ständischer Vertretung in eine repräsentative und umgekehrt. Er stellt gleichsam Verfassung und Staatsform gegenüber, und erst nach erfolgter grundlegender Aenderung ist die Verfassung verletzt.

Die herrschende Meinung[27]) in der Literatur und das R.G. in ständiger[28]) Rechtsprechung verstehen abgesehen von einigen unwichtigen Abweichun-

---

23) Rubo, § 81 Anm. 3; Rüsdorf, § 81 Anm. 5; Römer S. 16.
24) Knitschky S. 148.
25) John S. 13.
26) gl. M. Gauger S. 14.
27) Frank, Ebermayer, Olshausen je zu § 81; Binding 11. 438; Hälschner 11. 736; Köhler S. 141.
28) RG. E. 41/140; 53/289; 56/174; 260; 58/2.

gen in der Formulierung unter Verfassung „die Grundlagen des politischen Lebens, mögen sie in der Verfassung enthalten sein oder nicht".

Bemerkenswert ist dabei, daß das R.G. in einer Entscheidung[29]) festgestellt hat, daß dies schon für einen Zeitpunkt zutreffe, an dem die Verfassung noch nicht endgültig fertiggestellt sei, also auch für die Zukunft zutreffe. Das entspricht unseren heutigen staatspolitischen Verhältnissen. Auch nach nationalsozialistischer Rechtsanschauung fallen die wesentlichen Grundlagen für den Neuaufbau des Reiches schon dann unter den Begriff „Verfassung", wenn ihre äußere gesetzliche Ordnung noch im Werden ist. Daß die Aenderung der staatsrechtlichen Verhältnisse im deutschen Reiche zwangsläufig einen veränderten Inhalt des Begriffs der „fundamentalen Staatsgrundlagen" mit sich bringen mußte, ist selbstverständlich.

Heute entbehrt noch ein großer Teil der wesentlichsten Verfassungsgrundsätze einer gesetzlichen Formulierung. „Sie kommen zum Ausdruck in dem rechtmäßigen Handeln einer auf das Wohl aller Volksgenossen bedachten Staatsführung"[30]). Nur ihr allein kommt es zu, „die so gekennzeichnete Staatsgrundordnung nach den wechselnden Bedürfnissen des Volkswohls zu gestalten und wenn nötig zu ändern"[31]). Ein Anderer, der das tut, begeht Hochverrat.

Zu demselben Ergebnis, allerdings auf einem anderen Wege kommt auch C. Schmitt[32]), der das Problem vom staatsrechtlichen Standpunkt aus betrachtet. Er spricht von der Verfassung als Gesamtentscheidung über Art und Form der politischen Einheit. Allein diese Entscheidung ist hier Angriffsobjekt des Hochverrats, nicht das Gesetz. Als „fundamentale Staatsgrundlagen" sind nach heutigen Begriffen etwa zu verstehen: Der Angriff auf die Wehrverfassung, die Ersetzung des Führerprinzips durch ein demokratisches Prinzip, die Beseitigung der Bewegung als Grundpfeiler im heutigen Staatsaufbau u. a. m.

Wenn wir hier von den ungeschriebenen Einrichtungen gesprochen haben, die Schutzobjekte des Hochverrats sind, so ist andererseits zu sagen, daß die Aufnahme einer Einrichtung in die Verfassung diese noch nicht zu einer Staatsgrundlage macht[33]).

Wenn auch die Einteilung in wesentliche und unwesentliche Einrichtungen unbedingt erforderlich erscheint, so liegt doch darin der einzige Mangel, der der Formulierung „Staatsgrundlagen" anhaftet, da die Abgrenzung „der wesentlichen Einrichtungen, von denen, die ob ihrer minderen Bedeutung als Objekte des Hochverrats nicht in Betracht kommen", erhebliche Schwierigkeiten bereitet[34]).

---

29) RG. E. 53/289.
30) Denkschrift des pr. I.M. Seite 21; 30/31.
31) Denkschrift des pr. I.M. Seite 21, 30/31.
32) C. Schmitt, Staat, Bewegung, Volk. Seite 23, 119.
33) Darunter sind etwa ein Angriff auf die freie Religionsausübung, auf die allgemeine Schulpflicht oder die Gerichtsverfassung zu verstehen.
34) Berner Seite 385.

Die in dieser Richtung unternommenen Abgrenzungsversuche waren nicht von Erfolg begleitet, und sind meist als zu eng gefaßt und unbeweglich abzulehnen[35]).

Mit Recht hat schon die Begründung zum V.E. festgestellt, daß eine kurze begriffliche Umschreibung des Kreises der Angriffsobjekte beim Verfassungshochverrat undurchführbar ist. Auch damit, daß man den Begriff Verfassung durch „Staatsgrundordnung" oder „Rechtsordnung" ersetzt, ist wenig gedient. Die Abgrenzung der fraglichen Einrichtungen voneinander ist und bleibt Tatfrage. Es muß dem Richter überlassen bleiben im Einzelfall festzustellen, ob eine Verletzung einer Grundeinrichtung des staatlichen Lebens vorliegt oder nicht.

Wenn Dohna[36]) diesen Zustand vom Standpunkt der Rechtssicherheit aus für kaum erträglich hält, weil die Frage, ob ein Tatbestand vorliegt, von der Auslegung eines Merkmals abhängt, dem es an Schärfe und Eindeutigkeit in hohem Maße fehlt", so kann ich mich diesem Standpunkt nicht anschließen. Sicherlich sind die Einwendungen Dohnas beachtlich; aber auch er begnügt sich damit, von der „Floskel der Verfassungsgrundlagen" und von „Grenzen, die im Sande" verlaufen zu reden, ohne zu einem positiven Ergebnis dabei zu gelangen.

Trotz aller Mängel müssen wir uns mit dem Begriff der „fundamentalen Staatseinrichtungen" bescheiden. Für einen Staat mit festgelegter, ausgearbeiteter Verfassung mag der Begriff Anlaß zur Kritik geben. Für unseren in der Entwicklung begriffenen Verfassungsbau bietet er jedoch die einzige Möglichkeit eines wirksamen Schutzes durch das geltende Recht. Aber auch nach Fertigstellung dieser neuen Verfassung dürfte infolge der großen Schwierigkeiten nicht zu erwarten stehen, daß eine feste, jeden Zweifel ausschließende Formulierung" gefunden wird[37]).

Sicher ist es kein Idealzustand, dem Richter im Einzelfall die Beurteilung überlassen zu müssen, ohne ihm bestimmte Richtlinien dazu geben zu können. Denn es wird ihm dadurch eine Aufgabe übertragen, die „über die Kompetenz der Anwendung und die gewöhnliche Interpretation des Gesetzes" hinausgeht. Das geschieht aber nicht in einem solchen Maße, daß es in Anbetracht der Zwangslage, in der wir uns befinden als „unerträglich" bezeichnet werden müßte.

Es gibt gerade auf dem Gebiete des Hochverratsstrafrechts Begriffe, die sich nicht immer durch eindeutige Definitionen erfassen lassen. Hier muß es dem Richter überlassen bleiben, ohne die Stütze des Gesetzes die letzte Entscheidung selbständig zu treffen.

Daß diese Entscheidung nach pflichtmäßigem Ermessen getroffen werden wird, dafür bietet der für das Hochverratsverfahren zuständige Volksgerichtshof Gewähr. Die Art seiner Zusammensetzung bürgt dafür, daß

35) Hälschner Seite 736.
36) Dohna, Festschrift für Frank: 11. S. 229.
37) van Calker Seite 19.

„auf Grund der besonderen Sachkunde und der besonderen Befähigung zu einem Ueberblick über die politischen Zusammenhänge, die Rechtskunde, die Würde und die Unabhängigkeit eines höchsten Gerichts in Deutschland" in vollstem Maße gewahrt wird[38]).

Die obersten Organträger.

Der Schutz des Reichspräsidenten und der Mitglieder der Reichsregierung füllt eine Lücke des bisherigen Rechts aus, dem eine entsprechende Norm fehlte.

Schon zu Zeiten der Weimarer Republik war auf diesen Mangel der Gesetzgebung öfters mit Nachdruck hingewiesen worden. Die Forderung nach einem diesbezüglichen Schutz, der allerdings nur für den Reichspräsidenten Geltung haben sollte, fand im E. 27 Berücksichtigung, dessen Formulierung unter Ausdehnung des Schutzes auf die Mitglieder der Reichsregierung wörtlich in die Novelle übernommen wurde. Schon in der Begründung des E. 27 wurde ausgeführt[39]), daß die Befugnisse, die die R.V. dem Reichspräsidenten zuweise, so weittragend seien und ein Angriff auf die verfassungsmäßige Gewalt das Staatsleben in seinen Grundfesten so sehr erschüttere, daß hier die besonders starken Schutzmittel der Hochverratsbestimmungen notwendig seien.

Diese Begründung hat im neuen Reiche entsprechend der heutigen Bedeutung der Führung des Volkes mehr denn je Berechtigung. Mit vollem Recht bezeichnet es deshalb Köllreuther[40]) als eine Hauptaufgabe der Gestaltung der Staatsverbrechen, die Selbstsicherheit dieser Führung unter allen Umständen zu gewährleisten.

Auch das R.G.[41]) hatte in Anbetracht dessen, daß ein diesbezüglicher Schutz im bisherigen Recht fehlte ausgeführt: „Als Hochverrat erscheint jeder gewaltsame Angriff auf den Träger der Staatsgewalt, der ihm und seinen dazu berufenen Organen das Recht der freien Regierungsbetätigung entzieht".

Zur Erfüllung des Tatbestandes ist erforderlich, daß der Täter den Reichspräsidenten oder ein Mitglied der Reichsregierung seiner verfassungsmäßigen Gewalt beraubt, oder in der Freiheit der Ausübung zu behindern oder nötigen sucht.

Unter Beraubung der verfassungsmäßigen Gewalt ist die Entziehung der staatsrechtlichen Befugnisse im Allgemeinen, oder in ihren wesentlichen Teilen zu verstehen[42]).

Was die Nötigung oder Hinderung betrifft, so bedeutet das, daß das betreffende Mitglied die verfassungsmäßigen Befugnisse auszuüben gehindert wird, oder dazu gezwungen wird, sie in einem bestimmten Sinne aus-

38) Richter, D.J. 19/1934 S. 604.
39) Begründung des E. 27 zu § 86 Abs. 2.
40) Köllreuther, allg. Staatslehre S. 108.
41) R.G. E. 56/263.
42) Schwartz zu § 81 Anm. 1 b.

zuüben. Selbstverständlich kann die verfassungsmäßige Gewalt auch durch andere Gesetze als durch die R.V. verliehen sein[43]). Erforderlich ist nur, daß die Handlung verfassungsmäßig in das Amt des Gehinderten oder Genötigten einschlägt. Ist das nicht der Fall, so kommt nur § 240 St.G.B. in Frage[44]) [45]).

Als Mittel sind im Gesetz Anwendung von Gewalt oder Androhung von Gewalt oder einem Verbrechen oder Vergehen genannt. Die Androhung bloßer rechtswidriger Nachteile genügt infolgedessen nicht[46]).

Endlich braucht es zur Vollendung der Tat nicht gekommen zu sein; schon der Versuch (Unternehmen) ist mit voller Strafe bedroht.

Häufig wird im Falle der hochverräterischen Nötigung bereits der Tatbestand des Verfassungshochverrats nach § 80 erfüllt sein. Für den Fall, daß diese Voraussetzung nicht gegeben ist, wird der Zwang gegen die obersten Repräsentanten der Reichsgewalt zu einem mit schwerer Strafe bedachten Fall des Hochverrats erklärt[47]).

Aus der Aufstellung des neuen Tatbestandes ergibt sich folgende Abgrenzung zum Verfassungshochverrat:

Richtet sich die Nötigungshandlung gegen die Führung des Reichs und versucht sie zur Veränderung wesentlicher Grundsätze zu zwingen, so liegt ein Fall des § 80 Abs. 2 vor. Handelt der Täter ohne diesen Vorsatz, so kommt § 81 zum Zuge[48]).

Für den Fall, daß beide Tatbestände erfüllt sind, stehen sie schon mit Rücksicht auf ihre Schutzgüter nicht in Gesetzeskonkurrenz, sondern konkurrieren idealiter, da zugleich mit der Nötigungshandlung eine institutionelle Einrichtung des Staates getroffen wird.

Der Charakter der hochverräterischen Betätigung.

A. Das Mittel.

Das bisherige Recht, sowie auch das geltende Recht verlangt zur Verwirklichung der hochverräterischen Handlung die Anwendung von „Gewalt". Der Begriff der Gewalt hat in der Wissenschaft lebhafte Meinungsverschiedenheiten hervorgerufen. In der Hauptsache sind drei Meinungen zu unterscheiden.

I. Eine weit verbreitete Meinung, die hauptsächlich von den Schriftstellern älterer Zeit vertreten wird[50]), versteht unter Gewalt nur die „vis

43) Schwartz zu § 81 Anm. 1 b.
44) I.W. 24/816.
45) R.G. E. 54/163.
46) I.W. 36/2223.
47) amtl. Begründung zu § 81.
48) vgl. dazu Pfundtner-Neubert zu § 81.
49) Schwartz zu § 81 Anm. 3 b; I.W. 36/1934 S. 2223; R.G. E. 56/264.
50) John S. 19; Rubo 474; v. Liszt 447; Hälschner II. 737.

absoluta". Zur Begründung wird angeführt, daß das Gesetz Gewalt und Drohung immer auseinanderhalte. Außerdem stützt sich diese Meinung auf den Sprachgebrauch. Nach dieser Auffassung genügen bloße Drohung mit Gewalt und Täuschung nicht zur Erfüllung des Tatbestandes. Diese Auffassung kann infolge ihrer engen Auslegung den Anforderungen des neuzeitlichen Hochverratsrechts in keiner Weise genügen und ist deshalb abzulehnen.

II. Den entgegengesetzten Standpunkt vertreten Binding[51]) und van Calker[52]), die sich für die Abschaffung und Ersetzung des Begriffs einsetzen. Während Binding a. a. O. den Begriff der Gewaltsamkeit durch „Widerrechtlichkeit" ersetzt wissen will, schlägt van Calker a. a. O. vor, „jede auf ungesetzlichem Wege oder mit ungesetzlichen Mitteln erfolgende Verfassungsänderung mit Strafe zu bedrohen und die gewaltsame Begehung nur als qualifizierendes Moment zu berücksichtigen". Diese beiden Vorschläge erscheinen mir derartig beachtlich, daß sie weiter unten noch eingehender behandelt werden sollen.

III. Die herrschende Meinung[53]) vereinigt in dem Begriff „gewaltsam" die vis absoluta mit der vis compulsiva. Diese Auffassung stellt eine Zwischenlösung zwischen den beiden vorgenannten Meinungen dar. Sie fußt auf der richtigen Erkenntnis, daß „jeder Gewaltstreich hauptsächlich durch Einschüchterung, d. h. durch Drohung bewirkt wird"[54]). Sie läßt deshalb die Drohung mit psychischer Gewalt genügen, unter der Voraussetzung, daß sie unmittelbar in Aussicht gestellt wird.

Auch die Rechtsprechung des R.G. läßt die Drohung mit Gewalt genügen, falls sie behufs Aenderung des Reichsgebiets oder Beseitigung der Verfassung geschah[55]). Es bedeutet deshalb nur eine die bisherige Rechtsprechung und h. M. bestätigende Klarstellung, daß die Novelle, wie es schon die Entwürfe getan hatten, die Drohung mit Gewalt als Mittel zur Begehung des Hochverrats als Tatbestandsmerkmal neu aufgenommen hat[56]). — Nun möchte ich noch einmal auf die Vorschläge Bindings und van Calkers a. a. O. zurückkommen.

Zweifellos werden durch die Einfügung der „Drohung mit Gewalt" in den gesetzlichen Tatbestand die meisten Fälle hochverräterischer Handlungen erfaßt.

Fraglich erscheint es aber, ob bei der derzeitigen Fassung der Fall, den Mayer[57]) als „Lähmung der legitimen Gewalt" bezeichnet, oder ein passives Verhalten in Form von Streik oder Boykott dadurch betroffen wird.

---

51) Binding 11. S. 439.
52) van Calker S. 36.
53) Frank, Ebermayer, Olshausen je zu § 81; Köhler S. 142; Allfeld S. 547; Knitschky S. 151; Berner S. 359/60.
54) Köhler S. 142.
55) R.G. E. 56/259; 66/365.
56) vgl. amtl. Begr. der n. F. zu § 81.
57) Mayer S. 62.

v. Heppe[58]), der sich eingehender mit dem Vorschlage der Ersetzung der Gewaltsamkeit durch Widerrechtlichkeit oder Ungesetzlichkeit befaßt, lehnt ihn mit der Begründung ab, daß das Prinzip, nach dem der Hochverrat das gewaltsam begangene Verbrechen gegen den Staat ist, dadurch in die Grundfassung der Nötigung umschlage. Aber auch er muß zugeben, daß Fälle denkbar sind, für welche Drohung mit Gewalt nicht ausreicht. Schon für den von ihm ausgeführten Fall, daß, wenn eine Pflicht zum Handeln bzw. Gehorchen besteht wie z. B. bei der Wehrmacht, das Unterlassen des Eingreifens trotz Befehls positivem Handeln gleichzusetzen sei, erscheint mir das zweifelhaft. Außer jedem Zweifel aber steht bei dem heutigen Stand der Gesetzgebung die Unmöglichkeit der Bestrafung bei dem von Kießel[59]) angeführten Beispiel. Er spricht von einer Regierung, die in einer Zeit, in der das Volk darniederliegt und zu keinem Widerstand fähig ist, die Verfassung ändert, ohne daß es dabei einer Gewaltanwendung bedarf. Dieser Fall, der zweifellos ungesetzlich ist, könnte nach den heutigen Bestimmungen nicht bestraft werden. Aus den angeführten Beispielen ist zu ersehen, welche Bedeutung den Vorschlägen der beiden Autoren beizumessen ist.

Es sei zugegeben, daß die Bedenken, die hier gegen die heutige Gesetzesfassung angeführt sind, vielleicht einen etwas theoretischen Charakter tragen, und in der Praxis einer der aufgezeigten Fälle eine Seltenheit sein wird. Trotzdem bieten m. E. nur die Einfügung der Widerrechtlichkeit oder Ungesetzlichkeit in den Gesetzestatbestand die sichere Gewähr, daß wirklich alle im Bereich der Möglichkeit liegenden hochverräterischen Handlungen durch denselben erfaßt werden.

B. Das Ziel.

Das Ziel der hochverräterischen Betätigung besteht bei dem Staatsgebiet im „Einverleiben" oder „Losreißen", bei der Verfassung in der „Aenderung" und bei den obersten Organträgern in der Beraubung der verfassungsmäßigen Gewalt oder der Hinderung bzw. Nötigung in ihrer Amtstätigkeit.

a) Das Ziel bei dem Gebietshochverrat.

Hier sind nach dem geltenden Recht nur mehr zwei Fälle denkbar, nachdem durch das Gesetz[60]) über den Neuaufbau des Reiches die Länder nicht mehr als geschützte Subjekte neben dem Reich erscheinen.

1. Die Einverleibung des ganzen Reichs oder eines Teiles desselben in einen fremden Staat,
2. Die Begründung eines selbständigen neuen, d. h. nicht zum deutschen Reich gehörigen Staates aus einem Teile des bisherigen Reichsgebiets.

---

58) v. Heppe S. 73. Diss. Tübingen.
59) Kießel S. 21. Diss. Erlangen.
60) Gesetz über den Neuaufbau des deutschen Reiches Art. 2.

Früher waren infolge des bundesstaatlichen Charakters zwei weitere Fälle zu unterscheiden:

3. Die Einverleibung eines Bundesstaates in einen anderen.

4. Die Begründung eines neuen Landes aus einem Teil bisherigen Landes.

Die beiden letztgenannten Fälle, die den Schutz der staatsrechtlichen Qualifikation jedes deutschen Landes und außerdem den Schutz der bundesstaatlichen Struktur des früheren Reiches zum Gegenstand hatten, sind, wie schon bemerkt, durch den Verlust der Eigenstaatlichkeit der Länder gegenstandslos geworden.

Was die Bedeutung des Wortes „Einverleiben" betrifft, wird darunter heute unbestritten die gewaltsame Vereinigung mit einem fremden, bereits bestehenden Staatswesen verstanden. Im Gegensatz dazu steht das „Losreißen". Hier handelt es sich um die Bildung eines neuen Staates, wie es z. B. die Separatisten in der Pfalz anstrebten. Bei diesem zweiten Begriff hat der Gesetzgeber das Tatbestandsmerkmal der Gewaltsamkeit weggelassen. Das wird allgemein gegen Binding[61]) so ausgelegt, daß in dem Losreißen das Energiemoment begrifflich schon enthalten sei. Binding a. a. O. dagegen meint, daß das Losreißen nur auf die Energie hindeute, mit der wir jeden Zoll deutschen Bodens festhalten. Zu Recht betont Michaelsen[62]), daß nichts dafür spreche, den ganz unzweideutigen Ausdruck des „Losreißens" in eine bloße Gefühlsbetonung unserer Anhänglichkeit an die Heimaterde umzuwandeln.

Die Einführung einer Generalklausel nach dem Vorbild des italienischen Rechts, die jede besonders gefährliche Schmälerung der Unabhängigkeit des Staates betrifft, wie sie Ritter vorschlägt, erscheint mir nicht unbedingt geboten.

Die heutige Gesetzesfassung erfaßt m. E. sämtliche denkbare Fälle. Sowohl der Partikularismus als auch der Separatismus in jeder Form werden davon betroffen.

Eine dem Kommissionsentwurf ähnliche Bestimmung, die auch die deutschen Schutzgebiete unter das Reichsgebiet fallen ließ, kennt die Novelle, ebenso wie die anderen Entwürfe, nicht. Zwar befinden wir uns heute nicht im Besitze von Schutzgebieten. Es steht jedoch zu erwarten und zu hoffen, daß es einmal wieder so weit kommen wird, und deshalb wäre eine solche Bestimmung wünschenswert gewesen.

b) Das Ziel beim Verfassungshochverrat.

Das Ziel bei dem Verfassungshochverrat ist die Aenderung der Verfassung, die zu unterscheiden ist von einer bloßen Verfassungsverletzung[64]). Nicht jede Verfassungsverletzung, d. h. nicht jede Zuwiderhandlung oder Nichtbefolgung einer Verfassungsvorschrift ändert schon die Verfassung.

61) Binding 11. S. 424.
62) Michaelsen S. 54.
63) I.W. 36/37 1934 S. 2221.
64) van Calker S. 20; Bisoukides S. 41.

Dies ist nur der Fall, wenn durch die Verfassungsänderung die „staatlichen Grundlagen" berührt werden. Bei der Verfassungsverletzung dagegen wird der Fortbestand der Staatseinrichtungen nicht unbedingt betroffen. In diesem Fall wird keine dauernde Unfähigmachung des Organs bezweckt. Die verbrecherische Absicht richtet sich hier nur gegen eine bestimmte einzelne organschaftliche Betätigung und braucht deshalb nicht unbedingt hochverräterischen Charakter zu tragen[65]).

Für die Bestrafung derartiger Fälle sind die Bestimmungen über den Widerstand gegen die Staatsgewalt und über Verbrechen gegen die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte[66]) anzuwenden. Diese sind als „leges speciales" anzusehen und gewährleisten einen ausreichenden Strafschutz.

Wird mit einer derartigen Handlung aber ein Verfassungsumsturz bezweckt, so liegt eine V o r b e r e i t u n g zum Verfassungshochverrat vor. In diesem Falle sind die staatlichen Grundeinrichtungen Angriffsobjekt. Es handelt sich dann nicht mehr um einen Angriff, der sich nur gegen bestimmte organschaftliche Betätigung richtet. Schwierigkeiten ergeben sich aus der Abgrenzung der Verfassungsänderung zu der Verfassungsverletzung. Denn der Uebergang der Verletzung zur Hemmung ist in seinen Grenzen flüssig. Es kann unter Umständen Tatfrage sein, ob das eine oder andere vorliegt[67]).

Zur Vervollständigung sei noch hinzugefügt, daß zur Verfassungsänderung schon die tatsächliche Entziehung der Rechte genügt. Eine rechtliche Aenderung, d. h. eine Aenderung der Verfassungsurkunde ist dazu nicht erforderlich[68]).

c) Das Ziel bei dem hochverräterischen Amtszwang.

Hier ist die verbrecherische Willensbetätigung auf die Beraubung der verfassungsmäßigen Befugnisse, die Hinderung derselben oder die Nötigung der obersten Organträger, die Befugnisse in einer bestimmten Richtung auszuüben, gerichtet.

Die einzelnen Modalitäten sind schon bei der allgemeinen Behandlung[69]) dieses Tatbestandes erörtert.

Abschließend wäre noch die besondere Weite des Strafrahmens zu erwähnen, die eine zweifache Bedeutung hat. Einerseits soll sie gewährleisten, daß auch Amtshandlungen unbedeutenderer Art Gegenstand der Nötigung sein können, daß aber auch andererseits schwere Fälle, die an der Grenze des Verfassungshochverrats stehen, entsprechend zu bestrafen sind[70]).

---

65) vgl. dazu: Binding 11. S. 435; Wegner S. 71.
66) §§ 110 ff. bzw. 105 ff. St.G.B.
67) Wegner S. 71.
68) Vgl. dazu Kohlrausch zu § 81; Wegner a. a. O.; Gauger S. 17.
69) Seite 10/11.
70) Pfundtner-Neubert zu § 81.

Das Unternehmen.

In der Strafrechtswissenschaft bildet die Auslegung des Unternehmensbegriffs ein wichtiges Problem der Hochverratsgesetzgebung.

Der Begriff ist durch das Aenderungsgesetz eindeutig klargestellt worden. Mit Rücksicht auf die große Bedeutung der Frage, die jahrzehntelang die gesamte Strafrechtswissenschaft in Atem gehalten hat, sei, bevor zur Besprechung der heutigen Neufassung geschritten wird, ein kurzer Ueberblick über die bisher in Wissenschaft und Rechtsprechung vertretenen Auffassungen gegeben, die heute größtenteils gegenstandslos sind.

Die Entwürfe haben die Frage dadurch zu umgehen versucht, daß sie mit Ausnahme des K.E. den Unternehmensbegriff ausschalteten und durch die allgemeinen Begriffe vollendetes, versuchtes Delikt und Vorbereitungshandlungen ersetzten. Begründet wurde dieser Schritt damit, daß dadurch allen Zweifeln über den Unternehmensbegriff ein Ende bereitet würde[71]). Wenn auch die Art dieser Regelung zweifellos klarer und eindeutiger ist, so hat sie doch den Nachteil, daß sie der Eigenart des Hochverrats nicht entspricht. Während die beiden ersten Entwürfe nur den Versuch, nicht aber die vollendete Handlung unter Strafe stellten, eine Fassung, die mit Recht als inkorrekt bezeichnet wurde[72]), verfielen die folgenden Entwürfe[73]) in das Gegenteil.

Sie bestraften nur das vollendete Delikt und ließen für den Versuch die allgemeinen Vorschriften gelten. Da es sich aber bei dem Hochverrat um ein Delikt handelt, das materiell vollendet wohl nie zur Anklage stehen dürfte, ist diese Regelung noch weit unbefriedigender als die erste[74]).

Die Entwürfe sind mit der Ausschaltung des Unternehmensbegriffs an dem eigentlichen Problem vorbeigegangen. Sie haben übersehen, daß die Schwierigkeit der Definition nicht in dem Wort „Unternehmen" selbst lag, sondern daß einzig und allein die unglücklich gewählte Legaldefinition des § 82 St.G.B. Schuld daran trug. Denn erst im Anschluß an diese wurden von der Wissenschaft die drei folgenden Auffassungen über den Begriff des Unternehmens aufgestellt:

1. Das Unternehmen ist enger als der Versuch.
2. Das Unternehmen ist weiter als der Versuch.
3. Das Unternehmen umfaßt Vollendung und Versuch.

Die erste Ansicht vertrat den Standpunkt, nicht alle Versuchshandlungen seien als Unternehmen zu werten, sondern nur diejenigen, die unmittelbar auf die Vollendung gerichtet seien[75]).

Mit Recht ist dagegen eingewendet worden, daß infolge der Abgrenzungs-

---

71) Denkschrift des E. 19 S. 123.
72) Vgl. dazu Hamm S. 6.
73) E. 19 § 138; E. 25 § 85; E. 27 § 86.
74) gl. M. Schreiner S. 54; Gauger S. 36; Lubowsky S. 40.
75) Frank u. Olshausen je zu § 82; Allfeld 188; Wachenfeld S. 530; Bisoukides S. 52; Hälschner 11. S. 745.

schwierigkeiten eine Unterscheidung von mittelbaren und unmittelbaren Versuchshandlungen wenig zweckmäßig sei.

Nach der zweiten Meinung[76]) werden durch das Unternehmen nicht nur Vollendung und Versuch, sondern auch gewisse Vorbereitungshandlungen erfaßt. Wie Köhler a. a. O. betont, stützt sich diese Meinung in der Hauptsache auf den Wortlaut des Gesetzes. Denn diese deute darauf hin, daß das hochverräterische Unternehmen weiter gehe als das Gebiet der Ausführungshandlungen.

Dagegen spricht aber einerseits das Gesetz selbst, das durch die Generalklausel des früheren § 86 St.GB. sämtliche Vorbereitungshandlungen mit Strafe bedrohte, andererseits erheben sich dieselben Bedenken, wie bei der ersten Auffassung. Denn eine Grenze zu ziehen zwischen Handlungen, die dem Unternehmen zugerechnet werden und solchen, die als eigentliche Vorbereitungshandlungen zu werten sind, ist praktisch so gut wie unmöglich.

Die dritte Meinung[77]), die man wohl als bisher herrschende bezeichnen kann und die sich auch mit der Auffassung des R.G.[78]) deckt, hat als Unternehmen Vollendung und Versuch bezeichnet. Hier wird die Angriffshandlung schon als Hochverrat betrachtet und folgerichtig Versuch und Vollendung gleichgestellt, ohne dabei einen Unterschied zwischen den beiden Stadien zu machen.

Für diese Auffassung spricht vor allem ihr praktischer Wert und ihre Brauchbarkeit, die auch von den Gegnern zugegeben werden muß. Die gefährliche und schwierige Grenzziehung der beiden ersten Auffassungen ist hier vermieden, und das ist m. E. von ausschlaggebender Bedeutung. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß die Novelle den Unternehmensbegriff in der zuletzt besprochenen Form übernommen hat. Sie hat durch die dem K.E.[79]) entnommene straffe Fassung dem fruchtlosen Streit um Worte, der durch die schlechte gesetzliche Formulierung entstanden war, ein Ende bereitet.

Durch die neue Fassung sind in jeder Beziehung klare Verhältnisse geschaffen. Die von der Vollendung äußerst gesehene Grenze bildet die Versuchshandlung. Mit ihr beginnt erst die Strafbarkeit. Entferntere Handlungen sind als Versuch des Versuchs nicht strafbar, es sei denn als Vorbereitungshandlungen nach §§ 82/83 der Neufassung[80]). Damit ist auch dem vom R.G. betonten Erfordernis der Bestimmtheit genügt. Dieses hat von jeher verlangt, daß das Unternehmen des Hochverrats ein „bestimmtes, konkretes" sein müsse, daß also zumindest für den Täter das Angriffsobjekt und Endziel feststehe, im Gegensatz zur Verfolgung lediglich abstrakter Ideen, bei denen der Täter nach einem in nebelhafter Ferne liegenden Ziele strebt.

76) v. Liszt-Schmitt S. 761; Köhler S. 140; M. E. Mayer S. 350.
77) Ebermeyer § 82 Note 1; Binding 11. S. 447; van Calker S. 40; Gerland S. 228; Michaelsen S. 71; Schreiner S. 51.
78) R.G. E. 16/169; 56/175.
79) Kommissionsentwurf § 32
80) Pfundtner-Neubert zu dem Gesetz vom 24. 4. 34 § 87 Nr. 3.

Früher war die Möglichkeit der Bestrafung oft von äußeren Umständen und vor allen Dingen davon abhängig, ob objektiv der geforderte gesetzliche Tatbestand gegeben war.

Heute wird die Tat eines Mannes, der sich gegen die Volksgemeinschaft vergeht, von anderen Gesichtspunkten gewertet. Das zu schützende Wohl der Gesamtheit macht es erforderlich, den Staat nicht nur vor dem Eintritt eines Schadens, sondern schon vor der bloßen Gefahr eines solchen Eintritts zu bewahren.

In dieser Hinsicht und zu diesem Zwecke ist es von untergeordneter Bedeutung, ob die Tat unter den strafrechtlichen Begriff des Versuchs oder der Vollendung fällt.

Hier kommt es für die volle Strafwürdigkeit des Täters allein auf den Willen und auf die Richtung der Tat an. Ob ein Erfolg eingetreten ist oder nicht, ist dabei gleichgültig. Denn dieser hängt oft von Zufälligkeiten ab, die nicht in der Person des Täters liegen. War der Täter gewillt sich gegen die Volksgemeinschaft zu vergehen und hat er sich in dieser Richtung betätigt, so ist er zu strafen. Wie weit er bei seinem verbrecherischen Vorhaben gekommen ist, spielt dabei keine Rolle. Nur dadurch ist ein ausreichender Schutz des Staates zu erzielen, daß man den Erfolg von dem Willen und der Richtung der Tat trennt und die Tatbestandsmäßigkeit ganz auf die letzteren abstellt.

Die Vorbereitungshandlungen.

Grundsätzliches zur Frage der Vorbereitungshandlungen.

Die Strafbarkeit der verbrecherischen Handlung beginnt im Allgemeinen erst bei dem Versuch. Dies ist die grundsätzliche Einstellung des R.St.G.B.

Jedoch aus der Erwägung heraus, daß eine hochverräterische Handlung, die schon bis zum Versuch gediehen ist, geeignet sein kann, die Grundlagen des Staates zu gefährden oder gar zu erschüttern, hat der Gesetzgeber hier die allgemeine Grenze überschritten, um eine solche Handlung schon im Keime zu ersticken, bevor es zu einem Anfang der Ausführung gekommen ist. Denn der Schwerpunkt der hochverräterischen Handlung liegt schon in den Zurüstungen, wie Gewinnung von Anhängern, Beschaffung von Kampfmitteln und der Unterwühlung der Staatsautorität[81]). Schon diese Zurüstungen, die sich strafrechtlich als Vorbereitungshandlungen darstellen, bedürfen der Strafdrohung, soll ein wirksamer Schutz des Staates gewährleistet sein.

Der Gesetzgeber ist dabei in der Weise vorgegangen, daß er einmal sämtliche Vorbereitungshandlungen mit Strafe bedroht[82]) und außerdem noch einige besonders gefährliche Fälle als qualifizierende Vorbereitungshandlungen aufzählt.

Zunächst ist zu erörtern, ob es sich bei den Vorbereitungshandlungen

81) Richter im R.Verw.Bl. 25, 1934 S. 494.
82) sog. Generalklausel.

um selbständige Delikte handelt, oder ob sie ihren Charakter als Vorbereitungshandlungen bewahrt haben.

Fast durchweg finden wir in der Literatur diese letztere Auffassung vertreten[83]). Daraus hat man folgerichtig geschlossen, daß es keinen Versuch und keine Vorbereitungshandlung zu einer Vorbereitungshandlung geben kann. Die gleiche Meinung vertritt das R.G.[84]). Es führt in seiner Begründung aus, daß der Gesetzgeber der Gefährlichkeit wegen außer dem Bereich der Versuchsstrafbarkeit noch einen weiteren, diesen umfassenden Bereich der Vorbereitungsstrafbarkeit gelegt, damit aber auch die äußerste Grenze selbst gezogen habe.

Köhler[85]) und Barwasser[86]) wollen dagegen die Vorbereitungshandlung als eigenes Delikt gewertet wissen. Die praktische Unbrauchbarkeit ergibt sich daraus, daß die Abgrenzungsmöglichkeit zwischen versuchter und vollendeter Vorbereitungshandlung äußerst schwierig sein dürfte.

Eine weitere Streitfrage aus dem aufgeworfenen Problem ergibt sich darüber, ob bei dem freiwilligen Rücktritt bei der Vorbereitungshandlung Straflosigkeit gegeben ist. Von der h. L. wird diese Rücktrittsmöglichkeit bejaht. Sie zieht „argumento a maiore ad minus" den Schluß, daß dies auch bei den weit entfernten Vorbereitungshandlungen zutreffen müsse, da der Gesetzgeber bei den schwersten Verbrechen den Rücktritt gemäß § 46 St.G.B. zuläßt[87]).

Ein großer Teil der Wissenschaft und die Rechtsprechung lehnen eine solche Rücktrittsmöglichkeit ab. Da es keinen strafbaren Versuch einer Vorbereitungshandlung gebe, könne es auch demgemäß keinen strafbefreienden Rücktritt geben. Diese Auffassung mag formal anmuten, ist aber zweifellos die folgerichtigere.

Die Novelle hat dieser letzteren Auffassung Rechnung getragen. Nur für den Fall der Verabredung[88]) hat sie den strafbefreienden Rücktritt ausdrücklich zugelassen.

Sie hat dadurch zum Ausdruck gebracht, daß es sich hier um einen Ausnahmefall handelt, der auf sämtliche andere Vorbereitungshandlungen nicht zutrifft.

Wenn es auch zu begrüßen ist, daß die Novelle der Rücktrittsfrage gegenüber eine klare und eindeutige Stellung einnimmt, so erscheint trotzdem die Bevorzugung des einen Tatbestandes wenig glücklich. Es wäre empfehlenswerter gewesen, den strafbefreienden Rücktritt für sämtliche Fälle gesetzlich festzulegen. Denn, wie die amtliche Begründung ausführt[89]), ist diese Bestimmung mit Rücksicht auf das Staatsinteresse an der Ver-

83) Olshausen zu § 82 Anm. 3; van Calker S. 42; Bisoukidesi S. 71.
84) R.G. E 58/374.
85) Köhler S. 270.
86) Barwasser S. 60.
87) Olshausen § 83 Anm. 2; desgl. Frank, Allfeld S. 174; Wachenfeld S. 531; Gerland S. 228.
88) § 82 Abs. 1 der Neufassung.

hinderung eines hochverräterischen Unternehmens für § 82 Abs. 1 geschaffen worden. Dieses Staatsinteresse dürfte aber auch bei den anderen qualifizierten und besonders bei den allgemeinen Vorbereitungshandlungen des § 83 Abs. 2 bestehen. Dabei wäre abgesehen davon eine solche Bestimmung geeignet, manche Härte der Bestrafung der Vorbereitungshandlungen zu mildern.

Konnte man sich aber zu einer Ausdehnung der tätigen Reue nicht entschließen, dann wäre es folgerichtiger gewesen, den freiwilligen Rücktritt bei den Vorbereitungshandlungen ganz fallen zu lassen. Damit wäre außer der bisherigen Klarheit auch eine begrüßenswerte Einheitlichkeit erzielt worden.

Um eine Ueberspannung des Begriffs der Vorbereitungshandlungen zu vermeiden und dem rechtsprechenden Organ Anhaltspunkte zu geben, ist eine genaue Abgrenzung von außerordentlicher Bedeutung. Besonders wichtig aber ist das für die generell im § 83 Abs. 2 ohne konkreten Tatbestand aufgenommenen Vorbereitungshandlungen.

Einigkeit besteht in Rechtsprechung und Schrifttum darüber, daß eine bestimmte, konkrete Vorbereitungshandlung vorliegen muß. Jedoch brauchen die einzelnen Modalitäten der Handlung nach Ort, Zeit und Mittel noch nicht festzuliegen. Erforderlich ist nur, daß die Handlung auf ein hochverräterisches Unternehmen gerichtet und geeignet ist, zur Vollendung des Hochverrats zu führen.

Daraus folgt, daß eine absolut untaugliche Vorbereitungshandlung straflos bleiben muß. Für diesen Fall, der durch die rechtliche Sonderstellung des Hochverrats begründet ist, weichen auch v. Buri und das R.G. von der sonst von ihnen vertretenen subjektiven Theorie ab[90]). Weiter ergibt sich daraus, daß die theoretische Befassung mit hochverräterischen Gedankengängen, sowie die Verfolgung abstrakter Ideen zur Erfüllung des Tatbestandes nicht genügen können[91]). Dies trifft aber m. E. nicht auf die Unterweisung in hochverräterischen Ideen zu. Zweifellos ist der Gedanke, daß die bloße Gewinnung von Seelen für die Idee des Hochverrats noch nicht als Vorbereitung anzusehen ist, an sich richtig. Das ist aber Tatfrage. Denn, wie v. Heppe[92]) richtig ausführt, kann die Propaganda gewaltsamer Methoden und die Unterweisung in hochverräterischen Ideen sehr wohl Vorbereitungshandlung sein, wenn sie der Verwirklichung eines in Ziel und Form erkennbaren Unternehmens dienen will.

Da in der Regel die Vorbereitung zu einem hochverräterischen Unternehmen längere Zeit in Anspruch nehmen dürfte, ist es leicht möglich, daß die einzelnen Vorbereitungshandlungen zeitlich stark auseinanderfallen. Aus diesem Grunde geht es nicht an, nur die abschließende Tätigkeit der

89) Amtl. Begründung zu § 82 Abs. 1.
9) Zschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft 11. S. 241 Nr. 2; Ebermayer § 86 Anm. 10; Olshausen § 86 Anm. 2; Köhler S. 144.
91) R.G. E 5/68; 217; 16/169; 41/138.
92) v. Heppe S. 85.

vorbereitenden Handlung zu bestrafen, vielmehr ist es erforderlich, sie in ihrem Verhältnis zu dem ganzen Unternehmen zu betrachten. Eine derartige Einschränkung, so führt das R.G.[93]) aus, würde überdies nicht nur zweckwidrig, sondern sogar ungerecht erscheinen, da die Strafe dann Handlungen treffen könnte, welche für das gesamte Unternehmen, von geringfügiger Bedeutung wären, während alle übrigen, möglicherweise viel wichtigeren und gefährlicheren Handlungen straffrei bleiben.

Hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes haben sich in der Literatur ebenfalls Meinungsverschiedenheiten ergeben. Köhler[94]) hält bei der Vorbereitung den dolus eventualis für nicht genügend. Er verlangt einen besonderen auf die Förderung des Hochverrats gerichteten Willensentschluß. Diese Auffassung steht in Widerspruch mit der von Wissenschaft[95]) und Praxis[96]) grundsätzlich anerkannten Gleichbewertung von bedingtem und unbedingtem Vorsatz.

Gleichermaßen bestritten ist der Fall, daß der Täter das beabsichtigte Unternehmen vom Eintritt einer Bedingung abhängig macht[97]). Der Satz Bindings[98]) „die Vorbereitung wird strafbare Vorbereitung erst im Augenblick des Eintritts der Bedingung" und die Begründung Knitschky's[99]), ein bedingt gefaßter Entschluß zeige noch nicht die Festigkeit des Willens, welche erst ein Eingreifen der Strafgewalt des Staates erforderlich mache, sind unhaltbar und mit dem Zweck des Gesetzes nicht in Einklang zu bringen. Denn dieser zielt doch gerade darauf ab, die Vorbereitungshandlung ihrer Gefährlichkeit wegen zu bestrafen[100]). Wenn die Strafgewalt des Staate so lange zusehen müßte, wie der Täter in aller Ruhe seine Vorbereitungen trifft, um dann bei Eintritt der Bedingung wohlgerüstet über den Staat herzufallen, dürfte es in den meisten Fällen zu spät sein[102]).

Endlich sei noch der Vollständigkeit halber erwähnt, daß die selbständige Vorbereitungshandlung, wenn die Tat bis zum Versuch oder bis zu der Vollendung fortschreitet von der höheren Begehungsform aufgezehrt wird[102]).

Die Generalklausel.

Abgesehen davon, daß der Gesetzgeber verschiedene besonders gefährliche Vorbereitungshandlungen mit entsprechend hohen Strafen ausgestattet hat,

---

93) R.G. E 45/68.
94) Köhler S. 144.
95) Vgl. bes. dazu Etsch S. 96.
96) R.G. E 9/417; 12/297; 29/240.
97) Etwa Krieg, Inflation oder ähnliches.
98) Binding 11. S. 451.
99) Knitschky S. 166.
100) Ebermayer § 86 Anm. 2; Frank § 86 Anm. 1; Oppenhof § 86 Anm. 1.
101) Vgl. dazu Gauger S. 35 im Anschluß an Michaelsen S. 111/12.
102) Ebermayer Anm. 2 § 86; Frank § 86 Anm. 1. a. M. Olshausen § 86, 3 R.G. E 58/289.

hat er auch sämtliche Handlungen, „durch die ein hochverräterisches Unternehmen in anderer Weise vorbereitet wird“[103]), allgemein unter Strafe gestellt. Man hat diesem Passus des Gesetzes die Bezeichnung „Generalklausel“ gegeben.

Diese Generalklausel, die schon dem bisherigen Recht angehörte, ist von jeher Gegenstand heftiger Kritik gewesen. Zum Teil entstammen diese kritischen Ausführungen der Vorkriegszeit, wo die Delikte des Hoch- und Landesverrats ein friedliches Dasein führten“[104]), zum Teil entspringen sie der mehr oder weniger liberalen Einstellung der jüngeren Autoren, aus der heraus die Abschaffung oder zumindest die Einschränkung der Generalklausel gefordert wurde.

Begründet werden diese gegen die Generalklausel gerichteten Ausführungen damit, daß durch den Verzicht auf eine bestimmte Charakterisierung der Handlung, der Willkür voller Spielraum gelassen sei[105]), daß bei einer derartigen Fassung die Strafbarkeit in unendlichen Fernen verlaufen könne[106]) und daß darin eine Ueberschreitung der dem Recht gesetzten Grenzen zu sehen sei, worin sich die Tendenz der Bestrafung von Gesinnungen zeige[107]).

Alle diese Einwendungen sind zweifellos sehr beachtlich — doch für die Praxis besonders in politisch bewegten Zeiten kaum verwendbar.

Es soll keineswegs geleugnet werden, daß durch die Generalklausel die Strafbarkeit der Vorbereitungshandlungen eine ungeheure Ausdehnung erfährt und der Schwerpunkt der Verantwortung auf die Rechtsprechung verlangt wird. Die daraus entstehenden Folgen sind aber m. E. nicht so bedenklich, da der Rechtsprechung durch das Erfordernis der Bestimmtheit und Konkretheit der Vorbereitungshandlung selbst Grenzen gesetzt sind.

Sicherlich wäre eine erschöpfende Aufzählung aller Vorbereitungshandlungen ideal. Jedoch die Erwägung, daß jede kasuistische Aufzählung nur einen Teil derselben treffen kann, und daß die Methoden der Vorbereitung, wie es sich besonders in den letzten Jahren gezeigt hat, einem ständigen Wechsel unterworfen sind, läßt die Beibehaltung der Generalklausel unbedingt geboten erscheinen[108]). Eine Aufzählung kann sich nur immer auf die Erfahrungen der Vergangenheit stützen und aus ihr entwickeln. Sie muß gegenüber Vorbereitungshandlungen, die infolge des zeitlich bedingten Wechsels in der Form und in der Zielrichtung neue Wege beschreiten, immer versagen.

Allein die Generalklausel, die infolge absoluten Charakters sämtliche im Bereich der Möglichkeit liegende Vorbereitungshandlungen unabhängig vom

---

103) Neufassung der Generalklausel des § 83 Abs. 2.
104) Köhler, Goltd.A. 51/131, 269.
105) Binding 11. S. 418.
106) Dohna, Festschr. f. Frank S. 239.
107) van Calker S. 44/45; außerdem zust. Hamm S. 7; Bisoukides S. 69; Etsch 148.
108) Begr. z. E. 27. S. 63.

Zeitgeschehen erfaßt, bietet Gewißheit dafür, „daß der Staatsfeind sich nicht durch die Lücken eines erstarrten rechtlichen Schemas" der Bestrafung zu entziehen vermag. Gehörte die Generalklausel schon dem bisherigen Recht an, so war für den nationalsozialistischen Rechtszustand ihre Uebernahme eine Selbstverständlichkeit[109]).

Heute sind allein maßgebend die in Frage stehenden schwerwiegenden staatlichen Interessen. Diese rechtfertigen es vollkommen, die Strafdrohung eintreten zu lassen, bevor der Plan in das Stadium des Unternehmens getreten ist.

Hier haben nur rein praktische Erwägungen zu entscheiden und alle gefühlsmäßigen Bedenken zurückzustehen. Die praktische Erfahrung aber hat gezeigt, daß ohne einen solchen Tatbestand alle Hochverratbestimmungen Stückwerk bleiben. Auch die entferntesten Vorbereitungshandlungen müssen mit Strafe bewehrt sein, soll der Bestand des Staates wirksam geschützt sein.

Die qualifizierten Vorbereitungshandlungen.

Das hochverräterische Komplott.

Die Novelle hat den Tatbestand der Verabredung mehrerer zu einem hochverräterischen Unternehmen aus dem bisherigen Recht übernommen. Außer einer klareren Wortfassung hat sich aber, abgesehen von der Einbeziehung der tätigen Reue in dieser Vorschrift sachlich nichts geändert.

Die Aufgabe des Satzes: „ohne daß es zu Beginn einer nach § 82 strafbaren Handlung gekommen ist", war schon in den Entwürfen vorgesehen. Der dadurch zum Ausdruck gebrachte subsidiäre Charakter der Vorbereitungshandlung versteht sich von selbst und macht eine Erwähnung überflüssig, da jede Vorbereitungshandlung konsumiert wird, wenn es zu Anfang der Ausführung gekommen ist[110]).

Die zweite formale Aenderung, die durch die ebenfalls aus den Entwürfen stammende Wendung: „wer mit einem Anderen verabredet" geschaffen wurde[111]), ist deshalb begrüßenswert, weil dadurch deutlicher wie bisher zum Ausdruck gebracht wird, daß schon eine Verabredung zwischen zwei Personen genügt[112]).

Sachlich geändert ist der Tatbestand durch die Einführung des strafbefreienden Rücktritts für den Komplottanten in § 82 Abs. 3 der Neufassung.

Wie Ritter[113]) folgerichtig ausführt, liegt darin eine Unebenheit, daß bei der qualifizierten Vorbereitungshandlung nach § 82 Abs. 1 der Rücktritt

---

109) Für Beibeh. d. Genkl. Michaelson S. 77; Schreiner S. 71; Ostermünchner S. 31; Lehmann S. 104/05.
110) Vgl. dazu die Ausf. auf S. 44.
111) Früher: Verabredung mehrerer zu ....)
112) Ullrich S. 42.
113) I.W. 36/37, 1934 S. 2222.

zugelassen ist, jedoch nicht bei der einfachen Vorbereitung nach § 83 Abs. 2 „sodaß ein Anreiz besteht, daß, wenn jemand sich nach § 83 Abs. 2 strafbar gemacht hat, nun auch noch nach § 82 Abs. 1 strafbar zu werden, um so in das Privileg des § 82 Abs. 3 zu kommen".

Unter Verabredung wird allgemein die Herbeiführung einer ernstlichen Willensübereinstimmung dahin verstanden, daß die Tat ausgeführt werden soll. Dabei ist nicht erforderlich, daß die Verabredenden persönlich daran teilnehmen[114]). Liegt ein ernstlicher Wille der Verabredung nicht zu Grunde, handelt es sich beispielsweise um die Verabredung eines ernstlich Wollenden mit einem agent provokateur, so ist der Tatbestand der Verabredung nicht erfüllt. Denn der Glaube an das Vorhandensein einer Verabredung ersetzt nicht das fehlende Vorhandensein[115]).

Objektiv besteht, wie bei allen Vorbereitungshandlungen das Erfordernis des bestimmten konkreten Hochverrats (Unternehmens), auf das die Verabredung gerichtet ist. Die Einigung braucht sich aber auch hier nicht auf die Modalitäten zu erstrecken[116]).

Denn da sich die Einigung bei der Verabredung oft nur auf die Ausführung, aber noch nicht auf die Art und Weise derselben beschränken wird, würde in vielen Fällen durch eine derartige Einschränkung die Anwendung dieser Bestimmung unmöglich sein. Was die subjektive Seite des Tatbestandes anbetrifft, genügt nach der h. M.[117]) neben dem Tätervorsatz schon Gehilfenvorsatz. Zur Erfüllung des Tatbestandes erfordert das Gesetz nur die durch Verabredung ausgesprochene Absicht weiterer Tätigkeit. Ob diese in Form von Alleintäterschaft, Mittäterschaft oder Beihilfe erfolgt, ist dabei gleichgültig. Da es nur erforderlich ist, daß der Vorsatz eines Jeden auf irgendwelche Beteiligung an der Ausführungshandlung gerichtet ist, kann die Verabredung lediglich zwischen Gehilfen stattfinden[118]).

Daß der Ausführende eventuell zur Tat bereit ist, wird von der h. M. (vgl. Anm. 95 u. 96) für genügend angesehen, und die Bestimmung des Täters durch das Los ist allgemein anerkannt.

Der Mischtatbestand des § 82 Abs. 2.

Im Absatz 2 des § 82 der Neufassung sind drei weitere Fälle qualifizierter hochverräterischer Vorbereitungshandlungen zusammengefaßt. Auch sie entstammen dem bisherigen Recht und waren in § 84 R. St. G. B. enthalten.

Durch die Neufassung sind einige Unklarheiten, die ihren Grund in der schlechten Wortfassung hatten, beseitigt worden. Sachlich hat sich dadurch so gut wie nichts geändert.

---

114) R.G. E 58/393.
115) Bes. Köhler 270; zust. Erbermayer, Olshausen je zu § 83, 3.
116) So h. M. Berner S. 362; Bisoukides S. 53; Etsch S. 109.
117) Frank, Ebermayer, Olshausen je zu § 83 Anm. 3; Köhler S. 269; a. M. Binding II. S. 452.
118) R.G. E 58/392.

Da diese Tatbestände infolge ihrer Allgemeinverständlichkeit keinen Anlaß zu eingehenderen Erörterungen bieten, sollen nur die formalen Aenderungen und ihre Auswirkungen kurz besprochen werden. Es sei bei dieser Gelegenheit noch einmal darauf hingewiesen, daß auch hier, wie bei sämtlichen Vorbereitungshandlungen das Erfordernis der Bestimmtheit des Hochverrats (Unternehmens) als selbstverständliche Voraussetzung besteht.

1. Die hochverräterische Konspiration.

Diese Bestimmung ist dazu geschaffen, die Unterstützung des Täters zu einem hochverräterischen Unternehmen durch eine auswärtige Regierung zu verhindern. Der Tatbestand ist vollendet in dem Augenblick, wo der Täter mit der auswärtigen Regierung in Beziehung tritt, oder wenn er eine diesbezügliche Erklärung abgesandt hat.

In der Neufassung sind die Worte „ausländische Regierung" durch „auswärtige Regierung" ersetzt. Diese Maßnahme war schon von den Entwürfen getroffen worden, um Meinungsverschiedenheiten, die sich daraus ergeben hatten, ob unter diesem Begriff auch eine bundesstaatliche Landesregierung zu verstehen sei, zu beseitigen. Im nationalsozialistischen Einheitsstaat kann naturgemäß darunter nur die Regierung eines fremden Landes verstanden werden, gleichgültig, ob sie nun als aulsändisch oder auswärtig bezeichnet wird, und deshalb ist diese formale Aenderung von untergeordneter Bedeutung.

Weit wichtiger ist die Ersetzung des Begriffs „sich einlassen" durch „in Beziehung treten". Dieser Begriff ist umfassender, als der frühere.

Danach ist allein maßgebend das Verhalten des Täters, gleichviel wie dieses auf der anderen Seite aufgenommen wird, wenn der Gegenseite nur Gelegenheit gegeben ist, überhaupt Kenntnis von seinen Bemühungen zu erhalten[119]).

Der Beginn von Verhandlungen oder ein gewisses „auf einander Eingehen" wie es bisher von der h. M.[120]) verlangt wurde, ist nicht mehr erforderlich.

Heute genügt zur Erfüllung des Tatbestandes, daß der Täter „auffordert, Anzeige erstattet oder sich erbietet". Diese Auffassung, die schon früher von Köhler[121]) vertreten wurde, aber von der h. M. als zu weitgehend abgelehnt worden war, trifft auf die nunmehrige Fassung unbedingt zu. Aus dieser einseitig auf den Täter abgestellten Gesetzesfassung folgt, daß dieser sich auch dann strafbar macht, wenn die auswärtige Regierung nur zum Schein in Beziehung tritt.

Sachlich neu hinzugekommen ist der Nachsatz, daß der Täter schon durch Absendung einer schriftlichen Erklärung zum Zwecke des in Beziehungtretens straffällig wird. Die Absendung einer derartigen Erklärung stellt

119) Begründung zum E. 27 § 95.
120) Frank in näh. Ausf. zu § 84 Abs. 1.
121) Köhler S. 270.

sich nur als Versuch einer Vorbereitungshandlung dar. Jedoch nimmt schon damit objektiv die Gefahr ihren Verlauf und subjektiv hat der Täter das Seinige zum Erfolge beigetragen. Aus diesem Grunde bedurfte es einer besonderen Bestimmung, da im Allgemeinen eine derartige Handlung straflos bleibt[122]).

2. Der Mißbrauch der anvertrauten Macht.

Bei diesem zweiten Alternativbestand hat der Begriff der „anvertrauten Macht" zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben.

Unbedingt abzulehnen ist die Meinung Rubo's, der darunter nur militärische Macht verstanden wissen will[123]). Desgleichen kann auch der Auffassung Olshausen's und seiner Anhänger[124]) nicht beigetreten werden, die als anvertraute Macht jede Macht bezeichnen.

Wenn auch der Begriff umfassender aufzufassen ist, als der frühere des R. St. G. B., so kann es sich dabei aber trotzdem nur um Personenmacht handeln, d. h. um die Herrschaft über Personen, nicht aber über Sachen, unter dieser Voraussetzung allerdings um jede Macht. Die hier vertretene Meinung geht zwar etwas über die bisher von der h. M.[125]) verfochtene Auffassung hinaus, erscheint aber durch die jetzige Fassung geboten.

3. Die Anwerbung von Mannschaften.

Der Begriff Mannschaften setzt eine Mehrzahl von Personen voraus, wobei es sich im Gegensatz zum „bewaffneten Haufen", um eine disziplinierte Einheit handelt, die nötigenfalls noch in den Waffen eingeübt wird[126]). Unbestritten besteht Idealkonkurrenz mit § 141 St. G. B. und Landesverrat. Idealkonkurrenz mit § 127 dagegen wird von Köhler[127]) zu Recht abgelehnt, da das Befehlen im Einüben enthalten sei.

Die Aufforderung zum Hochverrat.

Die letzte im § 85 des bisher geltenden Rechtes enthaltene qualifizierte Vorbereitungshandlung ist die Aufforderung zum Hochverrat, die die Novelle im § 83 Abs. 1 übernommen hat.

Daß es sich dabei um eine Vorbereitungshandlung handelt, ist heute in der gesamten Strafrechtsliteratur übereinstimmend anerkannt. Die in früheren Zeiten übereinstimmend anerkannt. Die in früheren Zeiten besonders von Knitschky[128]) und John[129]) vertretenen Auffassung, daß die Auffor-

122) Pfundtner-Neubert § 83 Nr. 12.
123) Rubo § 84 Anm. 3.
124) Olshausen 84, 4; v. Liszt-Schmitt 762; Bisoukides 32/33.
125) Frank, Ebermayer je zu 84, 2; Köhler 271; van Calker 43.
126) So h. M. bes. Oppenhof 84, 4.
127) Köhler 271; a. M. Ebermayer, Olshausen, Frank je a. a. O.
128) Knitschky S. 170.
129) John S. 30.

derung zum Hochverrat als ein „delictum sui generis" anzusehen sei, wird deshalb heute zu Recht allgemein abgelehnt. Zwar ist es richtig, daß es sich bei der Aufforderung um einen qualifizierten Fall des § 111 St. G. B. handelt, der wiederum selbst auf 110 zurückgeht. Jedoch brachte schon bisher der Gesetzgeber im St. G. B. klar zum Ausdruck, daß er diesen Tatbestand als Vorbereitungshandlung behandelt wissen wollte. Abgesehen davon, daß dies allein schon aus der Systematik des Gesetzes hervorgeht, — die Aufforderung zum Hochverrat war schon bisher und ist von der Novelle auch wieder unter die qualifizierten Vorbereitungshandlungen eingereiht —, ergibt es sich aus der Strafdrohung, die im Vergleich zu den anderen Vorbereitungshandlungen niedriger ist.

Würde man die Aufforderung als „delictum sui generis" ansehen, so bedeutete das insofern einen Widerspruch in sich selbst, als bei der mit geringerer Strafdrohung ausgestatteten Aufforderung der Versuch strafbar wäre, während dies bei anderen, vom Gesetzgeber mit höheren Strafen bedrohten Vorbereitungshandlungen nicht der Fall ist.

Die Novelle hat der heute allgemein verbreiteten Auffassung Rechnung getragen, und dadurch, daß sie im Gegensatz zu den letzten Entwürfen die Aufforderung wiederum unter die Vorbereitungshandlungen einreihte und mit geringerer Strafdrohung ausstattete, die Richtigkeit derselben unterstrichen.

Denn gerade bei der Abfassung des Aenderungsgesetzes hätte der Gesetzgeber Gelegenheit gehabt, etwa entsprechend dem E. 27 die Aufforderung als selbständiges Delikt zu behandeln, oder einer Anregung von Calkers[130]) folgend den Tatbestand der Aufforderung zum Hochverrat ganz fallen zu lassen und die allgemeine Aufforderung zu einem Verbrechen mit entsprechend höherer Strafe auszustatten.

Die Tatsache, daß in dieser Richtung nichts erfolgte, bestätigt weiterhin die hier vertretene Auffassung. Nach dem objektiven Tatbestand ist mit Strafe bedroht die Aufforderung zur Ausführung einer nach § 80 bzw. 81 strafbaren Handlung. Demnach ist eine Aufforderung zu einer Vorbereitungshandlung straflos. Regelmäßig wird sie sich jedoch als Verletzung der Generalklausel[131]) darstellen.

Unter Aufforderung wird allgemein im Schrifttum eine Erklärung des Inhalts verstanden, daß ihr Adressat ein bestimmtes Verhalten einschlagen soll[132]).

Von einer gewöhnlichen Aufforderung zu einem Verbrechen unterscheidet sich die Aufforderung zum Hochverrat dadurch, daß sie, wie bei Erdmann[133]) richtig betont wird, sich nicht in einer Störung der öffentlichen Ordnung erschöpft, sondern infolge ihres hochverräterischen Gehalts bereits die Existenzgrundlagen des Staates berührt. Bei der Aufforderung

130) van Calker S. 46.
131) Vgl. bs. dazu Rand 47; Etsch 122; Gauger 50.
132) Binding 843; Frank 110, II; Olshausen 110, 3; Schwartz 110.
133) Erdmann S. 53.

zum Hochverrat, ist im Gegensatz zur Aufforderung zu einem allgemeinen Verbrechen, wo noch kein bestimmtes, klares Ziel vorhanden sein muß, ein bestimmt konkretes Hochverratsverbrechen Voraussetzung. Dieses Erfordernis geht insofern noch weiter, als es sonst allgemein bei den Vorbereitungshandlungen der Fall ist[134]), da sich die Aufforderung unmittelbar auf die Ausführung des Verbrechens beziehen muß.

Von der Anstiftung unterscheidet sich die Aufforderung zum Hochverrat besonders durch das Fehlen des Erfordernisses der Akzessorität. Es kommt also hier nicht wie bei der Anstiftung auf den Erfolg an. Die Aufforderung ist schon vollendet mit der Beendigung der Ausführungen des Auffordernden. Haben diese Ausführungen eine hochverräterische Handlung zur Folge, so ist der Auffordernde gemäß § 111, Abs. 1 St. G. B. mit 80, 81 Aend. G. als Anstifter strafbar[135]).

Während sich die Anstiftung immer gegen bestimmte Personen richten muß, genügt bei der Aufforderung eine unbestimmte Vielheit. Zur Erfüllung des Tatbestandes ist einzig und allein erforderlich, daß objektiv vom Auffordernden der ernstgemeinte Wunsch zum Ausdruck gebracht wird, daß die Tat ausgeführt werden soll. Auf welche Art und Weise der Auffordernde dies zu erreichen sucht, ob nun mit Mitteln der Anstiftung, Rat, Befehl oder Drohung ist dabei gleichgültig[136]). Da zur Erfüllung des Tatbestandes allein die Person des Auffordernden maßgebend ist, ist auch eine strafbare Aufforderung eines zur Tat bereits Entschlossenen im Gegensatz zur Anstiftung möglich[137]).

Daraus folgt, daß auch im Falle, daß die Aufforderung zwar ernst gemeint ist, aber von dem Aufgeforderten als Scherz aufgefaßt wird eine Strafbarkeit gegeben ist, während dies umgekehrt nicht der Fall ist, da ja es allein auf die Person des Auffordernden ankommt. Ist die Aufforderung also nicht ernstlich gemeint, worunter aber, wie Binding mit Recht betont, nicht eine ironische Aufforderung zu verstehen ist, scheidet die Strafbarkeit aus. Das Gleiche gilt für die Aufforderung eines agent provocateur. Infolge des Charakters der Aufforderung als Vorbereitungshandlung, die ein bestimmtes konkretes Ziel zur Voraussetzung hat, ist eine Bestrafung hier unmöglich im Gegensatz zu den selbständigen Tatbeständen des 110/11 St. G. B., denn derjenige, der den Erfolg nicht will, kann ihn auch nicht vorbereiten[138]).

Bei dem hier vertretenen Standpunkt, der ganz auf die Person des Auffordernden abgestellt ist, ist es nicht erforderlich, daß die Ausführungen deshalb tatsächlich verstanden werden. Es muß der Auffordernde nur mit der Möglichkeit des Verstandenwerdens rechnen. Diese Auffassung weicht

---

134) Hamm S. 8.
135) Olshausen § 111, 2 b; Oppenhof § 85, Nr. 23; Etsch 122.
136) Ebermayer 110, 4; Hälschner I. 408; Merkel 151; Bresges 69; Gauger 51.
137) Hälschner a. a. O.; Olshausen 49, 5 a, R.G. E 8/229, 15/359.
138) Frank § 110/11 Anm. II. Erdmann S. 30.

allerdings insofern von der h. M.[139]) ab, als hier verlangt wird, daß die Erklärungen des Auffordernden wenn auch nicht in allen Einzelheiten, so doch zumindest ihres verbrecherischen Inhaltes nach verstanden werden. Das steht m. E. in Widerspruch damit, daß für die Strafbarkeit allein die Person des Auffordernden maßgebend ist, und wird deshalb hier abgelehnt.

Ein weiteres Erfordernis besteht darin, daß die strafbare Handlung öffentlich vorgenommen sein muß. Das bedeutet aber nicht, daß es sich dabei unbedingt um einen öffentlichen Ort handeln muß. Vielmehr gelten die Erklärungen auch dann als öffentlich abgegeben, wenn sie z. B. in einem privaten Vereinslokal von einer unbestimmten Anzahl von Personen, die in keinem engeren Zusammenhang stehen, wahrgenommen werden können. Erst in dem Augenblick, wo der Personenkreis bestimmt abgegrenzt ist und durch persönliche und insbesondere vertraute Beziehungen des Täters zusammengehalten wird, ist die Oeffentlichkeit nicht mehr gegeben[140]).

Dem vom Täter individuell ausgewählten und bestimmten Personenkreis steht der nur durch lose Organisation zusammengehaltene Personenkreis gegenüber, dessen Zugehörigkeit noch keinen, das Merkmal der Oeffentlichkeit ausschließenden inneren Zusammenschluß begründet. Wie das R. G.[141]) zu Recht ausführt, kann beispielsweise die Mitgliedschaft eines solchen Vereins keinesfalls schon das Merkmal der Oeffentlichkeit ausschließen.

Was die subjektive Seite des Tatbestandes betrifft, muß sich nach der h. M.[142]) der Vorsatz nicht nur auf die Erregung, sondern auch auf die Betätigung des verbrecherischen Willens richten. Dabei muß das Erfordernis der Oeffentlichkeit vom Vorsatz des Täters umfaßt sein; denn es handelt sich dabei nicht etwa um eine Bedingung der Strafbarkeit, sondern um ein Tatbestandsmerkmal.

Der bisher besprochene Teil des Tatbestandes gehörte schon dem früheren Strafrecht an und ist in die Novelle übernommen worden. Begrüßenswert bei der Neufassung ist die kurze, prägnante Formulierung, die auf die Alternativen des bisher geltenden Rechtes verzichtet und das Tatbestandsmerkmal der „Menschenmenge" in Fortfall kommen ließ.

Gerade dieser letztere Begriff hat im Schrifttum niemals eine einheitliche Auslegung erfahren und immer zu großen Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben. Er diente nur dazu, die ohnehin durch das Merkmal der Oeffentlichkeit bestehende Unbestimmtheit des Tatbestandes zu erhöhen, ohne dabei infolge seiner eigenen Unbestimmtheit die ihm eigentlich zufallende Aufgabe zu erfüllen, nämlich den Begriff der Oeffentlichkeit zu beschränken.

---

139) Frank § 110, 3; Olshausen 110, 4; Binding II 843; Wachenfeld 550; Gauger 51 im Einzelnen voneinander abweichend.
140) Frank § 110 II. 1 a; Ebermayer § 110, 5 a; Köhler S. 273; Binding II 845.
141) R.G. E 21/256 u. 44/132.
142) Frank, Olshausen, Ebermayer, je zu § 85.
143) Begr. zum V.E. S. 428.

Nach der m.E. richtigen Begründung zum V.E.[143]) liegt der Grund der Strafdrohung nicht im Handeln vor einer Menge, sondern in der Oeffentlichkeit der Begehung. Aber auch, wenn man das qualifizierende Moment in der Menschenmenge suchen sollte[144]), wird dem Täter durch die Beibehaltung des Begriffes kein Gefallen erwiesen, da die Rechtsprechung auf dem Standpunkt steht, daß schon wenige Personen eine Menschenmenge bilden, und deshalb durch dieses Tatbestandsmerkmal dem unbestimmten Begriff der Oeffentlichkeit nicht wirksam entgegengetreten werden kann. Neu aufgenommen in den Tatbestand ist der Begriff des Anreizens, der schon im V.E., K.E. und E. 19 enthalten war, von den folgenden Entwürfen aber wieder fallen gelassen wurde.

Das R.G.[145]) hat schon von jeher den Standpunkt vertreten, die Aufforderung umfasse jede Kundgebung, die eine Einwirkung auf den Willen Anderer bezwecke. Mit dieser weiten Auslegung schließt das R.G. ohne Zweifel über das Ziel hinaus, indem es die Grenze, die zwischen Auffordern und Anreizen besteht, unberücksichtigt läßt und den letzteren Begriff dem erstgenannten subsumiert. Das R.G.[146]) hat auch sehr viel später seine Meinung berichtigt, und eine deutliche Grenze zwischen Auffordern und Anreizen gezogen, indem es ausführt: „Wer auffordert, verlangt ein bestimmt bezeichnetes Tun oder Lassen und wendet sich zu diesem Zweck an den Verstand und den Willen des Anderen; wer anreizt, will durch Einfluß auf Sinne und Leidenschaften des Anderen einen Reiz zum Handeln erwecken, den Anderen kraft eigenen Entschlusses zum Handeln bringen."

Denselben Fehler, den das R.G. in der erstgenannten Entscheidung machte, hat auch die Begründung zum E. 27 gemacht[147]) indem sie ohne den Begriff des Anreizens aufgenommen zu haben, diesen wiederum einfach der Aufforderung zurechnete und ausführte: „daß unter Auffordern auch die mittelbar auf die Leidenschaften wirkende Beeinflussung zu rechnen sei, wenn sie nach dem Vorsatz des Täters die bezeichnete Wirkung haben solle".

Aus dem Dargelegten geht deutlich hervor, daß beide Begründungen in dem Bestreben, auch das Anreizen zu bestrafen, den Begriff des Auffordern überspannten. Das erklärt sich m.E. allein daraus, daß es einerseits an der gesetzlichen Grundlage für die Bestrafung des Anreizers fehlte, andererseits aber die Gefährlichkeit einer derartigen Handlungsweise richtig erkannt war und infolgedessen zu dieser Notlösung gegriffen wurde.

Daß diesem Mangel durch die Einführung des neuen Tatbestandes Rechnung getragen und durch die Neufassung eine gesetzliche Grundlage geschaffen wurde, ist durchaus zu begrüßen. Auch derjenige, der indirekt zum Zwecke der hochverräterischen Betätigung auf die Leidenschaften anderer einzuwirken sucht, kann sehr wohl eine Gefahr für den Bestand des

144) Hamm S. 8; Weisbrod S. 105; Oppenheim S. 31.
145) R.G. E. 4/108.
146) R.G. E. 63/173.
147) Begründung zum E. 27 § 87.

Staates bilden, und es erscheint deshalb seine Bestrafung ebenso gerechtfertigt wie die desjenigen, der offen zu Gewalttätigkeiten gegen den Staat auffordert.

Dem von Kahn[148]) gebrachten Einwand, der Begriff des Anreizens sei extensiver Interpretation fähig, es werde dadurch ebenso der pfiffige Agitator, wie derjenige, der berechtigte Kritik an den Mißständen des Staates übe, betroffen, muß entgegengehalten werden, daß ebenso wie bei der Aufforderung es allein auf den Vorsatz des Täters ankommt, sodaß der berechtigte Kritiker, dessen Ausführungen nicht den Sinn haben, in Anderen den Entschluß zu Gewalttätigkeiten zu erwecken, in keiner Weise ein Opfer der zu weiten Ausdehnung des Tatbestandes werden kann.

Ganz abgesehen davon ist dem Strafrecht der Begriff des Anreizens nicht fremd und hat in den §§ 130 und 210 St. G. B. bereits Verwendung gefunden, ohne daß sich dabei besonders große Schwierigkeiten ergeben haben.

Der Sammeltatbestand des § 83 Abs. 3.

In diesem Absatz haben vier Gruppen von Vorbereitungshandlungen Aufnahme gefunden, die dem bisherigen Recht unbekannt waren. Die Aufnahme dieser Bestimmungen hat ihre Begründung in den Erfahrungen der letzten Jahre, in denen die hochverräterische Betätigung neue Wege eingeschlagen hat. Sie sind dazu bestimmt, den mit modernen Mitteln arbeitenden Hochverräter wirksam entgegentreten zu können.

Infolge ihrer besonderen Gefährlichkeit sind sie im Gegensatz zu den anderen qualifizierten Vorbereitungshandlungen mit besonders hoher Strafe ausgestattet. Gemeinsam ist sämtlichen Gruppen mit Ausnahme der letzten, daß sie irgendwie mit Masseneinwirkungen in Zusammenhang stehen. Das erschwerende Merkmal liegt bei ihnen nicht, wie sonst allgemein im Eintritt eines bestimmten Erfolges, sondern in dem Ziel, auf das sie gerichtet sind. Der praktische Zweck aber liegt vor allem darin, daß sie dem im Abwehrkampf stehenden Polizeibeamten bestimmte Richtlinien für sein Vorgehen geben[149]). Die erste Gruppe behandelt den Zusammenschluß oder die Aufrechterhaltung von Organisationen, deren Ziel die Vorbereitung des Hochverrats ist. Es handelt sich hier ausnahmsweise um die Vorbereitung einer Vorbereitungshandlung. Die Bestimmung stellt insofern eine qualifizierte Form des § 2 Parteiverbotsgesetzes vom 14. Juli 1933 dar, als im Gegensatz zur allgemeinen Fassung bei der letztgenannten Bestimmung zur Erfüllung des Tatbestandes ein hochverräterischer Zweck verfolgt werden muß. Das Parteiverbotsgesetz behält subsidiär seine Bedeutung und erfaßt die Fälle, in denen nicht ein anderes Gesetz schwerere Strafen androht. Das Gleiche gilt für die V. O. zur Erhaltung des inneren Friedens

148) Kahn S. 39.
149) Richter, R.Verw.Bl. 25/1934 S. 495.

vom 19. Dez. 1932, wodurch die Gruppenteilnahme an einem wegen hochverräterischer Betätigung aufgelösten Verein bestraft wird.

Da die Gefährlichkeit der Handlung gerade im Zusammenschluß der Angreifer zu einer geordneten Gemeinschaft liegt, kommt es auf den Umfang der Organisation nicht an. Es fällt ebenso die sogenannte „Fünfergruppe", wie auch ein ganzer Bezirksverband darunter[150]). Der organisatorische Zusammenhalt wird, wie das R. G.[151]) ausführt, durch die Verbundenheit, die durch die bewußte Unterordnung unter einen Gesamtwillen und durch das gemeinschaftliche Fördern des gemeinsamen Zieles entsteht, charakterisiert.

Die zweite Gruppe stellt den Zersetzungshochverrat an Reichswehr und Polizei unter Strafe. Die Zersetzung besteht in einer moralischen Zermürbung der Truppe. Ihre besondere Gefährlichkeit liegt in der Unterwühlung der Disziplin der Truppe als Staatsgrundlage, die zur Verteidigung des Reiches oder zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung bestimmt ist. Die Truppe, deren Zuverlässigkeit wichtigste Voraussetzung zur Erhaltung des Staatswohls ist, und deren allmähliche Untauglichmachung die größte Gefahr bedeutet, bildet hier das Schutzobjekt.

Der Zersetzungshochverrat ist echter Hochverrat, wobei die Zersetzung als Mittel des Angriffes aufzufassen ist. Besonders charakterisiert ist der Zersetzungshochverrat durch die Unbestimmtheit des Vorsatzes im Gegensatz zu dem bestimmten Vorsatz des gewöhnlichen Hochverrats[152]).

Die dritte Gruppe befaßt sich mit der hochverräterischen Massenpropaganda. In den bisherigen Tatbeständen handelte es sich immer darum, daß der Täter für seine hochverräterische Tätigkeit entweder eigene Vorbereitungen traf, oder einige bestimmte andere Personen hierfür heranzog[153]). Im Gegensatze dazu ist nur Erfüllung des Tatbestandes des § 83 Abs. 3 Nr. 3 erforderlich, daß es sich um Massenpropaganda handelt, daß die Tätigkeit also auf die Gewinnung größerer Volksteile hinzielt.

Die besondere Gefährlichkeit der Handlung liegt hier in der zersetzenden Bearbeitung der Volkspsyche, die den Zweck verfolgt, die in der breiten Masse durch die in hochverräterischem Sinne erfolgte Einwirkung, geschaffene Bereitwilligkeit auszunützen und das Volk im gegebenen Augenblick mitzureißen. Zur Erreichung dieses Zieles braucht der Täter nicht einmal an die Volksmassen herangelangt zu sein. Vielmehr genügt es schon, daß z. B. die hochverräterische Beeinflussung von Person zu Person weitergetragen wird[154]) unter der Voraussetzung, daß der Tätervorsatz nicht nur einen kleinen Personenkreis erfassen wollte, sondern auch auf Massenbeeinflussung gerichtet war.

Auch für den Fall, daß der Täter sich an Stelle der Herstellung und Verbreitung hochverräterischen Schriftmaterials der Schwarzsendung bedient,

---

150) Pfundtner-Neubert § 83 Nr. 6.
151) R.G. E. 63/173.
152) Ritter, J.W. 36/37, 1934, S. 2222.
153) Richter, R.Verw.Bl. 25/1934 S. 495.
154) Pfundtner-Neubert, § 83 Nr. 10.

ist es nicht erforderlich, daß schon damit begonnen worden ist. Es genügt schon der auf Herstellung der Schriften bzw. der Sendeanlage gerichtete Vorsatz[155]).

Wie die amtliche Begründung ausführt[156]), werden mit der letzten Gruppe die Fälle des § 1 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 des Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtsfriedens in das Strafgesetzbuch eingearbeitet.

Die Vorschrift betrifft die hochverräterische Propaganda, die vom Ausland aus betrieben wird. Der Tatbestand erfaßt Vorbereitungshandlungen jeder Art, sofern sie im Ausland ausgeführt sind[157]). Das ist nach den allgemeinen Grundsätzen über den Ort der Begehung schon dann der Fall, wenn ein Teil der Handlung im Ausland vorgenommen ist. Gleichgestellt wird der Handlung eines Täters im Ausland die Einführung hochverräterischen Prapagandamaterials, sofern sie zum Zwecke der Verbreitung erfolgt[158]).

Die besondere Gefährlichkeit und Verwerflichkeit der Handlung liegt einerseits darin, daß sie der Täter aus dem sicheren Hinterhalt heraus trifft und andererseits darin, daß er von einem der inländischen Ueberwachung entzogenen Stützpunkt aus handelt[159]).

Die fahrlässige Verbreitung hochverräterischer Druckschriften.

Die bei der Bekämpfung staatsfeindlicher Bestrebungen gemachten Erfahrungen haben zu dieser Bestimmung Anlaß gegeben. Sie wurde durch § 6 der V. O. vom 28. Febr. 32 geschaffen und ist von der Novelle in § 85 übernommen worden.

Der Zweck dieser Vorschrift ist, der Verbreitung hochverräterischer Schriften unter allen Umständen entgegenzuwirken[160]). Bis zu ihrer Erlassung war es nur möglich, den Hersteller (Verleger, Drucker, Setzer) oder Vertreiber hochverräterischer Schriften zu bestrafen, wenn ihm Kenntnis der betreffenden Schriften nachgewiesen werden konnte. Infolgedessen beriefen sich Hersteller und Verbreiter des öfteren mit Erfolg darauf, den staatsfeindlichen Inhalt der betreffenden Druckschrift aus irgendwelchen Gründen nicht gekannt zu haben und entzogen sich dadurch der Bestrafung. Dem ist dadurch abgeholfen worden, daß nunmehr für Hersteller und Verbreiter eine Rechtspflicht besteht, den Inhalt der fraglichen Schrift zu prüfen. Wird diese Prüfung fahrlässigerweise unterlassen oder nur mit mangelnder Sorgfalt durchgeführt, so ist der Tatbestand bereits gegeben.

Die Vorschrift fällt also insofern aus dem Rahmen des Hochverratsstrafrechts, als sie das einzige Fahrlässigkeitsdelikt auf diesem Gebiete darstellt.

---

155) Richter, R.Verw.Bl. 25/1934 S. 495.
156) Amtl. Begründung zu § 83.
157) Pfundtner-Neubert § 83 Nr. 12.
158) Richter, R.Verw.Bl. 25/1934 S. 495.
159) Pfundtner-Neubert § 83 Nr. 11.
160) Richter, R.Verw.Bl. 25/1934, S. 495.

Zur Erfüllung des Tatbestandes ist objektiv eine Druckschrift[161]) erforderlich, deren Inhalt den äußeren Tatbestand des Hochverrats, sei es auch nur in Gestalt einer Vorbereitungshandlung begründet[162]). (§§ 80—83). Subjektiv genügt einfaches Verschulden. Unterläßt der Täter die ihm obliegende Pflicht der Prüfung oder nimmt er sie nur mit mangelnder Sorgfalt vor, macht er sich schuldig.

War dem Täter vor Herstellung oder Verbreitung der hochverräterische Inhalt schon bekannt, handelte er also vorsätzlich, so scheidet § 85 aus, und es wird immer der Tatbestand einer hochverräterischen Vorbereitungshandlung oder deren Beihilfe gegeben sein[163]).

Wie aus dem Dargelegten hervorgeht, ist durch diese Bestimmung eine wichtige Lücke in der Hochverratsgesetzgebung ausgefüllt worden. Nunmehr ist es möglich, auch für den Fall, daß der Nachweis der vorsätzlichen Begehung nicht erbracht werden kann, den Täter jedenfalls auf Grund seiner fahrlässigen Handlungsweise zu bestrafen.

Die Unterlassung der Anzeige.

In diesem Zusammenhang ist noch die Bestimmung des § 139 St.G.B. von Wichtigkeit. Sie erlegt demjenigen, der glaubhafte Kenntnis von dem Vorhaben eines Hochverrats erlangt, die Pflicht auf, Anzeige zu erstatten. Der Tatbestand verlangt objektiv glaubhafte Kenntnis von dem Vorhaben eines Hochverrats. Infolgedessen fallen auch sämtliche Vorbereitungshandlungen unter diesen Begriff, da sie sich ja auch schon auf einen bestimmten Hochverrat richten müssen. Von der h.M.[164]) wird diese Auslegungsweise abgelehnt. Sie vertritt den Standpunkt, daß unter „Vorhaben" nur ein Unternehmen nach §§ 80 bzw. 81 zu verstehen sei. Diese Auffassung ist m.E. viel zu eng gehalten. Sie widerspricht ganz abgesehen davon, daß unter Vorhaben schon rein wörtlich auch eine Handlung im Stadium der Vorbereitung zu verstehen ist, dem Zweck der Bestimmung und vermindert ihren praktischen Wert außerordentlich.

Hängt in dem Augenblick, in welchem der Beschuldigte Kenntnis erhält, die Durchführung des Plans von einer Bedingung ab, oder ist die Auswahl des Täters einem bestimmten Personenkreis vorbehalten, besteht trotzdem Anzeigepflicht[165]). Auch diese Auffassung steht im Widerspruch zu der h.M. (a.a.O.)

Sie findet aber ihre Begründung darin, daß schon die bloße Gefährdung der Staatsinteressen genügt, eine Strafbarkeit herbeizuführen, und daß infolgedessen schon in diesem Zeitpunkt folgerichtigerweise eine Anzeigepflicht bestehen muß.

---

161) Erzeugnis der Buckdruckerpresse i. S. des § 2 R.Press.G.
162) R.G. 66/145.
163) Schwartz, § 85 Anm. c.
164) Binding II 678; van Calker 43; v. Liszt-Schmidt 636; Hälschner 858.
165) Schmitt, Kmt. zum St.G.B. § 139.

Die Anzeigepflicht besteht für Jedermann, auch für den Begünstigten und für den Zeugnisverweigerungsberechtigten. Ausgenommen sind einzig die Beteiligten (Täter, Anstifter, Gehilfe). Dabei genügt einfaches Verschulden, und es ist gleichgültig, ob die Anzeige vorsätzlich oder fahrlässigerweise unterlassen ist[166]). Dabei ist vom Standpunkte des Täters aus zu beurteilen, ob die Kenntnis eine „glaubhafte" war oder nicht.

Hochverrat gegen auswärtige Staaten.

Bisher waren hochverräterische Handlungen gegen nicht zum deutschen Reich gehörige Staaten in § 102 St.G.B. mit Strafe bedroht. Durch Artikel II Nr. 3 des Aenderungsgesetzes hat diese Bestimmung eine kürzere und deutlichere Formulierung erfahren. Sachlich ist sie insofern erweitert, daß nach der Neufassung jedermann wegen einer Handlung nach den §§ 80—84 bestraft werden kann, vorausgesetzt, daß durch den betroffenen fremden Staat die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Im Uebrigen ist der Tatbestand klar und eindeutig und bedarf daher keiner weiteren Erläuterung.

Die Strafbestimmungen.

Wohl die wichtigste und schwerwiegendste Aenderung, die die Novelle gebracht hat, besteht in der sämtliche Tatbestände betreffenden Erhöhung und Erweiterung der angedrohten Strafen.

Nach alter deutschrechtlicher Auffassung ist die Strafdrohung von dem Grundsatz beherrscht, daß derjenige, der sich gegen Volk oder Staat vergeht, sich des verwerflichsten und schwerwiegendsten Verbrechens schuldig macht, das es gibt. Wer seinem Volk durch Verrat die Treue bricht, stellt sich damit zwangsläufig außerhalb der Gemeinschaft und hat sein Leben verwirkt.

Dementsprechend hat die Novelle für Gebiets- und Verfassungshochverrat zwingend die Todesstrafe eingeführt. Aus dem Gedanken heraus, daß das Wohl des Staates schon gegenüber der bloßen Gefährdung des vollen Schutzes bedarf, hat sie den Versuch der Vollendung gleichgesetzt und in der Form des Unternehmens mit dieser schwersten Strafe ausgestattet.

Dieses Prinzip des Gefährdungsschutzes ist auch für die Vorbereitungshandlungen einheitlich durchgeführt worden. Die qualifizierten Vorbereitungshandlungen (§§ 82 Abs. 1 u. 2; 83 Abs. 3, Nr. 1—4) und die hochverräterische Nötigung werden mit Ausnahme der Aufforderung (§ 83 Abs. 1), fakultativ mit Todesstrafe, lebenslänglichem Zuchthaus oder zumindest mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Bei der Aufforderung (§ 83 Abs. 1) und den allgemeinen Vorbereitungshandlungen (Generalklausel § 83 Abs. 2) wurde die Höchststrafe auf zehn Jahre Zuchthaus festgesetzt. Der Grund dieser außerordentlichen Erhöhung

166) R.G. E. 2/57; 43/342.

bei der Generalklausel liegt darin, daß die Erfahrung der letzten Jahre gelehrt hat, daß gerade die im Gesetz nicht ausdrücklich aufgeführten Vorbereitungshandlungen die große Masse der dem Umsturz dienenden Betätigungen umfassen[167]).

Angesichts dieser gewaltigen Steigerung des Strafmaßes ist für sämtliche Tatbestände durch die Bestimmung des § 84 bei minder schweren Fällen eine Unterschreitung des ordentlichen Strafrahmens vorgesehen[168]). Dadurch soll ein Ausgleich geschaffen werden für die Beseitigung der Festungshaft und der Zubilligung mildernder Umstände. Da nach heutiger Auffassung die Beurteilung der Tat fast ausschließlich aus dem Gesichtspunkt des Volkswohls erfolgt, kommt es auf die Motive des Täters erst in zweiter Linie an. Immerhin ist durch den durch diese Bestimmungen erweiterten Strafrahmen dem Richter die Möglichkeit gegeben, in der Strafzumessung zu berücksichtigen, ob es sich um die Tat eines Mannes handelt, der aus der Ueberzeugung heraus, seinem Vaterlande zu dienen, einen derartigen Schritt unternimmt, oder aber die Tat einer ehrlosen und verwerflichen Gesinnung entspringt.

Eine Erweiterung der bisherigen Strafbestimmungen in verschiedener Hinsicht stellt die Bestimmung des § 86 dar. Nach dieser Vorschrift ist zulässig und zwar nebeneinander:

1. Die Erkennung auf Geldstrafe von unbegrenzter Höhe außer § 85. Diese Vermögensstrafe verfolgt den Zweck, dem Täter auch wirtschaftlich die Möglichkeit zu nehmen, sich weiterhin hochverräterisch zu betätigen, wenn der Umfang seiner Vorbereitungen auf das Vorhandensein gewisser Geldquellen schließen ließ[169]).

2. Die Einziehung des Vermögens der Urheber und Rädelsführer. Wenn auch der Gedanke der Ausstoßung des Hochverräters aus dem Volksverband noch nicht verwertet werden konnte, so verfolgt doch diese Bestimmung einen ähnlichen Zweck. Sie kommt praktisch der Ausstoßung sehr nahe, weil dem Täter dadurch die gesamte Existenzgrundlage entzogen wird.

   Die Einziehung des Vermögens bedeutet dessen Uebergang auf den Staat im Augenblick des rechtskräftigen Ausspruches des Urteils. Diese Einziehung bezieht sich entsprechend dem deutschrechtlichen Standpunkt auf das gesamte Aktivvermögen einschließlich des unpfändbaren Teils und aller dazugehörigen Rechte[170]).

3. Die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht. Diese Bestimmung dient der Erleichterung der staatlichen Abwehrmaßnahmen[171]) und gibt dem Staat

---

167) Amtl. Begr. uz § 83.
168) Gilt nicht für § 80, solange § 5 der Not-V.O. v. 8. 2. 33 besteht, wodurch die Todesstrafe zwingend vorgeschrieben wird.
169) Pfundtner-Neubert § 86 Nr. 2.
170) Pfundtner-Neubert § 86 Nr. 4.
171) Amtl. Begr. zu § 86.

die Möglichkeit, sich durch vorsorgliche Ueberwachung zu schützen. Durch die Bestimmung des § 86 a wird die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung von hochverräterischen Handlungen gebraucht worden waren, unabhängig von der Person des Täters gemacht. Eine Einziehung kann demnach auch stattfinden, bei Gegenständen, die im Eigentum unbeteiligter Dritter standen, oder solcher, denen eine Teilnahme an der Tat nicht nachgewiesen werden konnte.

Diese Vorschrift stellt sich nicht als Strafe, sondern als polizeiliche Sicherungsmaßnahme dar und ist deshalb mit rückwirkender Kraft ausgestattet[172]).

Das Verfahren vor dem Volksgerichtshof.

Bisher waren hochverräterische Handlungen gegen nicht zum deutschen Reich gehörige Staaten in § 102 St. G. B. mit Strafe bedroht. Durch Artikel II Nr. 3 des Aenderungsgesetzes hat diese Bestimmung eine kürzere und deutlichere Formulierung erfahren. Sachlich ist sie insofern erweitert, daß nach der Neufassung jedermann wegen einer Handlung nach den §§ 80—84 bestraft werden kann, vorausgesetzt, daß durch den betroffenen fremden Staat die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Im Uebrigen ist der Tatbestand klar und eindeutig und bedarf daher keiner weiteren Erläuterung.

Das Verfahren vor dem Volksgerichtshof

Die Aburteilung des Hoch- und Landesverrats lag bisher in den Händen des Reichsgerichts. Durch diese Regelung war das Reichsgericht als höchstes deutsches Revisionsgericht, dessen Hauptaufgabe in der Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung besteht, zu einer Tatsacheninstanz geworden.

Durch die Bildung eines neuen Obersten Gerichtshofes, der in Zukunft allein zur Aburteilung der Staatsverbrechen zuständig ist, ist das Reichsgericht zu einer ausschließlichen Revisionsinstanz geworden.

Der neu errichtete Volksgerichtshof ist ein Sondergericht mit ordentlicher Gerichtsbarkeit. Als solcher hat er die vom Reichsgericht als Tatsacheninstanz ausgeübten Funktionen übernommen[173]). Durch diese Regelung wird der bisher vertretene Grundsatz aufrechterhalten, daß die Verfolgung der schwersten Staatsverbrechen im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung in der Hand einer Anklagebehörde und eines Gerichtshofes vereinigt sein soll[174]).

Wie beim Reichsgericht, so besteht auch beim Volksgerichtshof die Möglichkeit der Verweisung an die Oberlandesgerichte, wenn es sich um Sachen minderer Bedeutung handelt. Jedoch ist die Verweisung im Gegensatz zum

172) R.G. E. 67/219.
173) § 134 G.V.G.
174) Pfundtner-Neubert, zu Art. III Nr. 1.

früheren Recht in der Richtung beschränkt, daß sie sich beim Hochverrat nur auf die Vorbereitungshandlungen erstreckt. (Art. III § 4 Abs. 2).

Weiterhin ist der Volksgerichtshof zur Eröffnung des Verfahrens vor einer niedrigeren Instanz berechtigt, wenn er deren Zuständigkeit für gegeben erachtet. (art. IV § 5, 5). Es ergeben sich also nach art. III § 3 in Verbindung mit § 4 folgende Zuständigkeiten für die Aburteilung der Hochverratsverbrechen:

Bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 80 und 81 die Zuständigkeit des Volksgerichtshofes ausschließlich.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 82 und 83 die Zuständigkeit des Volksgerichtshofes mit der Möglichkeit der Verweisung an die Oberlandesgerichte. (art. III § 4 Abs. 2). Jedoch ist die Abgabe im Gegensatz zum bisherigen Recht zurücknehmbar.

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 85 das Schöffengericht oder die große Strafkammer.

Der Volksgerichtshof entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern in der Hauptverhandlung und drei Mitgliedern außerhalb der Hauptverhandlungen. In Abweichung vom bisherigen Recht ist der Volksgerichtshof aus zwei Berufsrichtern und drei Laienrichtern zusammengesetzt, die eine besondere Erfahrung auf dem Gebiete der Abwehr staatsfeindlicher Angriffe besitzen[175]).

Sämtliche Mitglieder des Volksgerichtshofes werden vom Reichskanzler auf Vorschlag des Reichsministers der Justiz für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Die von dem Volksgerichtshof gefällten Entscheidungen erfolgen in erster und letzter Instanz und sind unanfechtbar.

Besonderheiten des Verfahrens.

Für das Verfahren vor dem Volksgerichtshof gelten die ordentlichen Vorschriften, soweit nicht durch die Bestimmungen des art. IV §§ 1—6 Aenderungen erfolgt sind, die durch die Verordnung zur Beschleunigung des Verfahrens in Hoch- und Landesverratssachen v. 16. 3. 33 geschaffen wurden.

Durch art. IV § 1 wird die Zuständigkeit eines neuen Ermittlungsrichters beim Volksgerichtshof begründet. Jedoch ist diese nur ausschließlich für die Beschlagnahme von Druckschriften auf Grund des ReichspressG. art. IV § 2. In sonstigen Fällen bleibt die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters und Amtsrichters nebeneinander bestehen[176]).

Bei der Bestimmung des § 3 handelt es sich nicht um eine Ausschließung der freien Wahl des Verteidigers. Jedoch wird diese von der Genehmigung des Vorsitzenden abhängig gemacht. Dadurch soll die Wahl eines Verteidigers gewährleistet werden, der der Würde eines so hohen Gerichtes in jeder Beziehung entspricht und der das Vertrauen der Allgemeinheit genießt. Durch § 4 ist in Abweichung von § 178 Str. P. O. die Anordnung der Vor-

175) Amtl. Begr. zu Art. III § 1.
176) Richter, R.Verw.Bl. Nr. 25/1934, S. 497.

untersuchung in das Ermessen der Anklagebehörde gestellt. Jedoch kann das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag eine nachträgliche Voruntersuchung beschließen, wenn sie zur besseren Aufklärung des Sachverhaltes dient. Damit soll eine möglichste Beschleunigung in einfach liegenden Fällen bezweckt werden.

In Anlehnung an art. 3 vom 16. 3. 33 wurde durch § 5 die förmliche Eröffnung des Hauptverfahrens abgeschafft. Die bisher für die Aburteilung Jugendlicher bestehenden Bestimmungen (§§ 17, 22, 36 Jg. G.) sind durch § 6 des art. IV beseitigt worden. Auch die Verurteilung Jugendlicher ist in Hoch- und Landesverratssachen dem Volksgerichtshof zugewiesen, bei dessen hohen Rang kein Anlaß besteht, für das Verfahren gegen Jugendliche besondere Vorschriften gelten zu lassen[177]).

Rückblick.

Die Rechtsauffassung, aus der das Aenderungsgesetz erwachsen ist, verlegt den Schwerpunkt der Entscheidung auf den Willen des Täters und auf die durch sein Handeln entstandene Gefährdung des Staates.

Auch wenn dem Täter der Erfolg versagt bleibt, erfordert es das mit allen Mitteln zu schützende Wohl der Volksgemeinschaft, daß er schon seines verbrecherischen Willens und der entstandenen Gefährdung wegen aufs schwerste zu bestrafen ist. Denn Wille und Gefährdung sind die beiden Faktoren, die unabhängig vom Erfolg immer bestehen bleiben, und nach denen sich die Bestrafung des Täters bei einem so schwerwiegenden Verbrechen richten muß, wenn der unbedingte Schutz des Staates gewährleistet sein soll.

In dieser Linie liegen die vom Aenderungsgesetz verfolgten Grundsätze. Sie kommen zum Ausdruck in der erheblichen Verschärfung der Strafdrohung und in der Gleichsetzung von Versuch und Vollendung.

Auch die Neuregelung und teilweise Erweiterung der die Vorbereitungshandlungen betreffenden Tatbestände tragen den Stempel dieser neuen Rechtsauffassung.

Die im Gesetz dadurch bedingten Aenderungen verdanken aber ihre Entstehung nicht einer Idee des Augenblicks, sondern sie sind der Ausfluß einer organischen Rechtsentwicklung, die sich teils auf Vorschläge der Entwürfe, teils auf die praktischen Erfahrungen der letzten politischen Kampfjahre stützt.

Die neugefaßten Bestimmungen des Aenderungsgesetzes sprechen eine warnende und eindringliche Sprache. Sie führen jedem deutschen Volksgenossen vor Augen, daß derjenige, der sein eigenes Volk verrät, keine Milde mehr zu erwarten hat und sich in schweren Fällen seines Lebens begibt.

Aus ihnen spricht der Geist des neuen Deutschland, das von jedem Einzelnen die Unterordnung im Interesse des Gesamtwohls fordert und ihm die Treue zu seinem Vaterlande und die bedingungslose Gefolgschaft zu seinem Führer zum obersten Gesetz macht.

SCHRIFTTUM.

Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts 8. Aufl. Leipzig 1922.
Anschütz: Die Verfassung des deutschen Reiches vom 11. August 1919. 11. Auflage.
Barwasser: Der Hochverrat und seine tatbestandlichen Erscheinungsformen. Diss. Heidelberg 1914.
Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Auflage. Leipzig 1898.
Binding: Strafrecht II. Leipzig 1905. Die Normen und ihre Uebertretungen.
Bisoukides: Das Staatsverbrechen des Hochverrats. Diss. Berlin 1903.
Bresges: Der Hochverrat unter besondeer Berücksichtigung des geltenden Rechts und der Entwürfe zu einem Reichsstrafgesetzbuch. Diss. Marburg 1923.
van Calker: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil I.
Graf zu Dohna: Hochverrat, in der Festgabe für Frank. II. Teil 1930.
Ebermayer: Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch.
Erdmann: Der Hochverrat. Diss. Tübingen. 1932.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch 1909—1927.
Ernst: Das Verbrechen des Hochverrats und die Reform des Strafrechts. Diss. Tübingen 1925.
Etsch: Die Vorbereitungshandlungen zum Hochverrat. Diss. Leipzig 1909.
Frank: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Tübingen 1931. 18. Auflage.
Gauger: Der Hochverrat nach gelt. Recht. Diss. Tübingen 1928.
Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht. Berlin und Leipzig 1922.
Goltdammer: Materialien Teil II. Berlin 1852.
Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht II. Bonn 1887.
Hamm: iDe Reform des Reichsstrafgesetzbuches (Aschrott, v. Liszt II. Bd.) Berlin 1910.
v. Heppe: Der Hochverrat. Diss. Tübingen 1931.
John: Das Verbrechen gegen den Staat. Berlin 1874.
Juristische Wochenschrift 36/37 1934.
Justiz, Deutsche: Nr. 19, 1934, Ausgabe A.
Kiessel: Die Bestimmungen über den Hochverrat in Entwürfen i. Vgl. m. d. Gelt. Recht.
Knitschy: Das Verbrechen des Hochverrats. Jena 1874.
Kahn: Der Hochverrat. Diss. Erlangen 1929.
Köhler: in: Goltdammer's Archiv Bd. 51.
v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1827.
Maier, M. E.: Der allgemeine Teil des deutschen Strafrechts. Heidelberg 1915.
Merkel: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.
Michaelsen: Der Hochverrat im geltenden Recht und den Entwürfen. Diss. Greifswald 1925.
Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 11. Auflage. Berlin 1927.
Oppenhoff: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 14. Aufl. Ber-
Ostermünchner: Der Hochverrat nach § 81 Ziff. 2 R. St. G. B. Diss. Erlangen 1921.

Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht. Berlin 1934.
Pietzonka: Hochverrat in Republiken und Monarchien. Diss. Breslau 1922.
Randt: Hochverrat in Monarchien und Republiken. Diss. Breslau 1925.
Reichsverwaltungsblatt u. Pr. Verw.B l. 25/1934.
Römer: Die Verfassung als Objekt des Hochverrats. Diss. Bonn 1925.
Rüdorff: Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 4. Aufl. Berlin 1892.
Schäfer: Die Strafgesetznovellen 1934 (Komt.).
Carl Schmitt: Staat, Bewegung, Volk. Hamburg 1933.
Schwartz: Kommentar zum Strafgesetzbuch. 1934.
Ulrich: Die Strafbestimmungen des Vorentwurfs über Hochverrat verglichen mit dem geltenden Recht. Diss. Erlangen 1912.
Wachenfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. München 1914.
Wegner: in: Die Justiz Bd. 3 Heft 2.
Weisbrod: Das Unternehmen des Hochverrats im R. St. G. B. und den Entwürfen. Diss. Würzburg 1925.
Zeitler: Das Staatsverbrechen des Hochverrats mit besonderer Berücksichtigung des hochverräterischen Unternehmens Diss Würzbur 1925.

Die Arbeit ist abgeschlossen mit dem 1. Februar 1935.